Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Kultur und Bildung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0550(COD)

22.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1225 - 1530

Entwurf eines Berichts
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke
(PE787.746v01-00)

Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0550 – 2025/0550(COD))

Änderungsantrag 1225
Dainius Žalimas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ***einschließlich der Machtübernahme durch autoritäre und totalitäre Regime,*** ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.

Or. en

Änderungsantrag 1226
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ***ihrer gemeinsamen*** Geschichte***, ihres gemeinsamen Gedächtnisses*** und ihrer ***Vielfalt, um gegenseitiges*** Verständnis und ***Toleranz voranzubringen***.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ***der*** Geschichte ***ihrer Mitgliedstaaten*** und ihrer ***zahlreichen wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Errungenschaften, um das gegenseitige*** Verständnis und ***die europäische Identität zu stärken***.

Or. fi

Änderungsantrag 1227
Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte***,*** ihres gemeinsamen Gedächtnisses ***und*** ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union ***und ihrer Werte***, ihrer gemeinsamen Geschichte ***und*** ihres gemeinsamen Gedächtnisses ***sowie*** ihrer ***kulturellen und sprachlichen*** Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Łukasz Kohut, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union ***und ihrer Werte***, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer ***kulturellen und sprachlichen*** Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung lokal verankerter Bildungsprogramme zur Staatsbürgerschaft und zur Unionsbürgerschaft, die auf unparteiische Weise und unter uneingeschränkter Achtung des politischen Pluralismus durchgeführt werden und kulturelle Teilhabe,

Medienkompetenz, digitale Kompetenz und KI-Kompetenz, Grund- und Querschnittskompetenzen, Freiwilligentätigkeit, Mentoring und den Dialog mit öffentlichen Einrichtungen miteinander verbinden, unter anderem durch Bürgerlabore für junge Menschen, lokale Versammlungen, Peer-to-Peer-Aktivitäten, von jungen Menschen gestaltete Medienformate, Film- und Medienclubs und partizipative Kulturprojekte, in Zusammenarbeit mit Schulen, Bibliotheken, Museen, Archiven, Jugendzentren, sozialen Diensten, kommunalen Kunstorganisationen und der lokalen Zivilgesellschaft und mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, und Gemeinschaften, die von Armut, Diskriminierung, territorialer Benachteiligung, geringem Vertrauen in die Institutionen oder begrenztem Zugang zu europäischen Programmen und Angeboten betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1230
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung, Schutz und Stärkung des zivilgesellschaftlichen Raums und der Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für die Wahrung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte einsetzen, unter anderem durch die Einrichtung eines unabhängigen, von der Zivilgesellschaft geleiteten EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft, ergänzend zu und in

Abstimmung mit bestehenden Initiativen;

Or. en

Änderungsantrag 1231
Nikola Minchev, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Laurence Farreng, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Dainius Žalimas, Hilde Vautmans, Bernard Guetta, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung einer partizipativen Medienkompetenz als Instrument für bürgerschaftliches Engagement und demokratische Resilienz, das einen Beitrag zur Wahrung des Medienpluralismus und der Rechtsstaatlichkeit leistet.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Sicherstellung, dass der EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft eine frühzeitige Warnung, Überwachung, sofortige Unterstützung und umfassenden Schutz für Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums bietet, die aufgrund ihrer Arbeit im Bereich der Grundrechte bedroht sind, darunter Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, und zwar durch physische, psychosoziale, rechtliche, digitale und finanzielle

Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Umsiedlung, sowie durch Warnmechanismen und Mechanismen für institutionelle Reaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 1233
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Sensibilisierung für die verfügbaren Schutzmaßnahmen sowie Stärkung der Vorsorge und Widerstandsfähigkeit im zivilgesellschaftlichen Raum, um Angriffen, Belästigung, strategischen Klagen, Einschüchterungen und anderen Bedrohungen, die auf die Untergrabung der in Artikel 2 EUV genannten Werte und die Einschränkung der demokratischen Teilhabe abzielen, vorzubeugen, darauf zu reagieren und sie zu bekämpfen;

Or. en

Änderungsantrag 1234
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Sicherstellung, dass bei allen im Rahmen dieses Ziels unterstützten Maßnahmen ein bereichsübergreifender, geschlechtersensibler und rechtebasierter Ansatz verfolgt wird, einschließlich

spezifischer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und anderen Gruppen, die erhöhten Risiken ausgesetzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1235
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Aktionsbereich Daphne
	Im Aktionsbereich Daphne liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“ auf Folgendem:
	a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung – auf allen Ebenen – aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel, aller Formen schädlicher Praktiken, einschließlich Verstümmelung weiblicher Genitalien und Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen, aller Formen von geburtshilflicher und gynäkologischer Gewalt, sowie Online-Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt, häuslicher Gewalt und neuer Formen von digitaler Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Cybermobbing, der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Stalking und Online-Belästigung sowie aller anderen neu entstehenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt;

aa) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung – auf allen Ebenen – aller Formen von Gewalt gegen Kinder, junge und ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, Roma, ethnische und rassische Minderheiten, Personen ohne gültige Ausweispapiere und andere gefährdete Gruppen;

b) Schutz und Unterstützung direkter und indirekter Opfer und Überlebender von in den Buchstaben a und aa genannter Gewalt, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz und zu Unterstützungsdiensten, darunter Unterstützungsdienste für Frauen und anderes von Basisorganisationen bereitgestelltes spezielles Fachwissen, sowie durch die Bereitstellung direkter Hilfe für Opfer und Überlebende von Gewalt;

c) Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der Richtlinie (EU) 2024/1385 in der Union;

d) Unterstützung umfassender primärer, sekundärer und tertiärer vorbeugender Maßnahmen im Einklang mit den Erwägungsgründen 73 und 74 der Richtlinie (EU) 2024/1385, darunter Bildungsprogramme, die sich mit Geschlechternormen befassen, einschließlich einer umfassenden Sexualerziehung und einer umfassenden Aufklärung über das Konzept des Einverständnisses.

Or. en

Änderungsantrag 1236
Diana Riba i Giner, Hannah Neumann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Resilienz des zivilgesellschaftlichen Raums
	Im Aktionsbereich Werte der Union liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums“ auf Folgendem:
	a) Schutz eines demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union schützt und fördert, und Stärkung seiner Resilienz gegen Angriffe und Bedrohungen durch Akteure, die diese Werte untergraben wollen;
	b) Einrichtung einer ganzheitlichen und unabhängigen Schnellreaktionsfazilität der Europäischen Union zur Bereitstellung von Frühwarnungen, sofortigen umfassenden Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen sowie langfristigen Stabilisierungsmaßnahmen für Akteure im zivilgesellschaftlichen Raum, die aufgrund ihrer Arbeit in den Bereichen Grundrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – in der Union oder in Drittstaaten – bedroht sind, insbesondere Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, zur Ergänzung von und in Abstimmung mit bestehenden Initiativen, die solche Unterstützung leisten;
	c) Sensibilisierung für die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, um die Bereitschaft im zivilgesellschaftlichen Raum sicherzustellen, unverzüglich auf Angriffe und Bedrohungen von Akteuren, die die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union untergraben wollen, zu reagieren und ihnen entgegenzuwirken, damit die Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums ihre Arbeit ungehindert ausführen können; Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Schnellreaktionsfazilität der

Europäischen Union bietet einen ganzheitlichen Schutz, darunter physischen, psychosozialen, rechtlichen, administrativen, digitalen und finanziellen Schutz und entsprechende Unterstützung sowie gegebenenfalls Umsiedlung, umfasst einen Mechanismus zur Bereitstellung von Warnmeldungen und von Informationen im Hinblick auf Reaktionen seitens der Institutionen und ist mehrsprachig, traumasensibel und geschlechtersensibel.

Or. en

Änderungsantrag 1237
Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Werte der Union
	Im Rahmen des allgemeinen Ziels nach Artikel 3 Absatz 1 und des spezifischen Ziels nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c konzentriert sich der Aktionsbereich CERV+ auf den Schutz und die Förderung der Rechte und die Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die in Artikel 2 EUV und der Charta verankerten Werte der Union verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Änderungsantrag 1238
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“
	EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft. Im Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft“ auf Folgendem:
	a) Förderung der Einrichtung eines von der Zivilgesellschaft geleiteten, ganzheitlichen und unabhängigen EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft zur Bereitstellung von Frühwarnungen sowie von sofortigen umfassenden Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Akteure im zivilgesellschaftlichen Raum, die aufgrund ihrer Arbeit im Bereich der Grundrechte bedroht sind, insbesondere Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, zur Ergänzung von und in Abstimmung mit bestehenden Initiativen, die solche Unterstützung leisten;
	b) Sensibilisierung für die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, um die Bereitschaft im zivilgesellschaftlichen Raum sicherzustellen, unverzüglich auf Angriffe und Bedrohungen von Akteuren, die die in Artikel 2 EUV verankerten

Werte der Union untergraben wollen, zu reagieren und ihnen entgegenzuwirken, damit die Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums ihre Arbeit ungehindert ausführen können. Der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft bietet einen ganzheitlichen Schutz, darunter physischen, psychosozialen, rechtlichen, digitalen und finanziellen Schutz sowie gegebenenfalls Umsiedlung, und umfasst einen Mechanismus zur Bereitstellung von Warnmeldungen und von Informationen im Hinblick auf Reaktionen seitens der Institutionen. Der Mechanismus sollte einen bereichsübergreifenden und geschlechtersensiblen Ansatz verfolgen und Menschenrechtsverteidigerinnen angemessen schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVa Aktionsbereich Werte der Union
	Artikel 9b
	Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums
	Im Aktionsbereich Werte der Union liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Widerstandsfähigkeit des zivilgesellschaftlichen Raums“ auf Folgendem:
	a) Schutz eines demokratischen zivilgesellschaftlichen Raums, der die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union schützt und fördert, und Stärkung

seiner Resilienz gegen Angriffe und Bedrohungen durch Akteure, die diese Werte untergraben wollen;

b) Einrichtung einer ganzheitlichen und unabhängigen Schnellreaktionsfazilität der Europäischen Union zur Bereitstellung von Frühwarnungen sowie von sofortigen umfassenden Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Akteure im zivilgesellschaftlichen Raum, die aufgrund ihrer Arbeit im Bereich der Grundrechte bedroht sind, insbesondere Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, zur Ergänzung von und in Abstimmung mit bestehenden Initiativen, die solche Unterstützung leisten;

c) Sensibilisierung für die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, um die Bereitschaft im zivilgesellschaftlichen Raum sicherzustellen, unverzüglich auf Angriffe und Bedrohungen von Akteuren, die die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union untergraben wollen, zu reagieren und ihnen entgegenzuwirken, damit die Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums ihre Arbeit ungehindert ausführen können;

d) Unterstützung der Bedürfnisse von gefährdeten oder vertriebenen Menschenrechtsverteidigern in der EU, indem ihr Schutz sichergestellt, eine sichere und dauerhafte Umsiedlung erleichtert und die Fortführung ihres Engagements für den Schutz der Menschenrechte während der Flucht durch spezielle Unterstützungsprogramme unterstützt wird;

e) Förderung eines resilienten zivilgesellschaftlichen Raums durch Zusammenarbeit, Austausch von Verfahren und Peer-Learning von Akteuren des zivilgesellschaftlichen Raums in der gesamten EU, indem der Austausch und die Vernetzung sowohl innerhalb einzelner Sektoren als auch sektorübergreifend unterstützt werden;

f) Unterstützung der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der EU-Strategie für die Zivilgesellschaft.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Schnellreaktionsfazilität der Europäischen Union bietet einen ganzheitlichen Schutz, darunter physischen, psychosozialen, rechtlichen, digitalen und finanziellen Schutz sowie gegebenenfalls Umsiedlung, und umfasst einen Mechanismus zur Bereitstellung von Warnmeldungen und von Informationen im Hinblick auf Reaktionen seitens der Institutionen.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVa Aktionsbereich Daphne
	Artikel 9a
	Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt
	Im Aktionsbereich Daphne liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“ auf Folgendem:
	a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung – auf allen Ebenen – aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt, sexueller Gewalt, Menschenhandel, aller Formen schädlicher Praktiken, einschließlich Verstümmelung weiblicher Genitalien und Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen, aller Formen von geburtshilflicher und

gynäkologischer Gewalt, sowie Cyber-Gewalt, einschließlich Cybermobbing, der nicht einvernehmlichen Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material, Stalking und Online-Belästigung sowie aller anderen neu entstehenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt;

aa) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung – auf allen Ebenen – aller Formen von Gewalt gegen Kinder, junge und ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, Roma, ethnische und rassische Minderheiten, Personen ohne gültige Ausweispapiere und andere gefährdete Gruppen;

b) Schutz und Unterstützung direkter und indirekter Opfer und Überlebender von in den Buchstaben a und aa genannter Gewalt, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz und zu Unterstützungsdiensten, darunter Unterstützungsdienste für Frauen und anderes von Basisorganisationen bereitgestelltes spezielles Fachwissen, sowie durch die Bereitstellung direkter Hilfe für Opfer und Überlebende von Gewalt;

c) Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der Richtlinie (EU) 2024/1385 in der Union;

d) Unterstützung umfassender primärer, sekundärer und tertiärer vorbeugender Maßnahmen im Einklang mit den Erwägungsgründen 73 und 74 der Richtlinie (EU) 2024/1385, darunter Bildungsprogramme, die sich mit Geschlechternormen befassen, sowie eine umfassende Sexualerziehung und eine umfassende Aufklärung über das Konzept des Einverständnisses.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVb Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“
	Artikel 9b
	EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft
	Im Aktionsbereich „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft“ auf Folgendem:
	a) Förderung der Einrichtung eines von der Zivilgesellschaft geleiteten, ganzheitlichen und unabhängigen EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft zur Bereitstellung von Frühwarnungen sowie von sofortigen umfassenden Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für Akteure im zivilgesellschaftlichen Raum, die aufgrund ihrer Arbeit im Bereich der Grundrechte bedroht sind, schikaniert werden oder überwacht werden, auch durch den Einsatz intrusiver Überwachungssoftware, insbesondere Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, zur Ergänzung von und in Abstimmung mit bestehenden Initiativen, die solche Unterstützung leisten;
	b) Sensibilisierung für die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen, um die Bereitschaft im zivilgesellschaftlichen Raum sicherzustellen, unverzüglich auf Angriffe und Bedrohungen von Akteuren, die die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union untergraben wollen, zu reagieren und ihnen entgegenzuwirken,

damit die Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums ihre Arbeit ungehindert ausführen können.

Der in Buchstabe a genannte EU-Mechanismus zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und der Zivilgesellschaft bietet einen ganzheitlichen Schutz, darunter physischen, psychosozialen, rechtlichen, digitalen und finanziellen Schutz sowie gegebenenfalls Umsiedlung, und umfasst einen Mechanismus zur Bereitstellung von Warnmeldungen und von Informationen im Hinblick auf Reaktionen seitens der Institutionen. Der Mechanismus sollte einen bereichsübergreifenden und geschlechtersensiblen Ansatz verfolgen und Menschenrechtsverteidigerinnen angemessen schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1242
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien ***und Zivilgesellschaft*** sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) ***Schutz und Förderung der demokratischen Resilienz, der gesellschaftlichen Vorsorge und des gesellschaftlichen Engagements sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses und des Informationsökosystems, insbesondere beim Kapazitätsaufbau für kulturelle, audiovisuelle, journalistische und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie bei der Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften in diesen Bereichen;*** sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in ***den Bereichen*** Kultur, ***unabhängige*** Medien***,***

Journalismus und zivilgesellschaftlicher Raum sowie ***Stärkung der Integrität des öffentlichen Diskurses und Bekämpfung von Desinformation im Informationsökosystem und*** Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden***, und zwar mit einer intersektionalen Perspektive im Einklang mit Artikel 21 der Charta und der Rechtsprechung***;

Or. en

Änderungsantrag 1243
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***sektorenübergreifende*** Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) ***Unterstützung der sektorenübergreifenden, transnationalen*** Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden; ***Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Rolle der Kultur, der künstlerischen Freiheit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus sowie ihrer potenziellen Synergieeffekte bei diesen Bemühungen;***

Or. en

Änderungsantrag 1244

Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft ***sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden***;	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft;

Or. fr

Änderungsantrag 1245
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie*** Schutz ***der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische*** Resilienz***, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden***;	a) Schutz ***und Förderung der demokratischen und gesellschaftlichen*** Resilienz ***und des gesellschaftlichen Engagements***;

Or. en

Änderungsantrag 1246
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der ***Integrität*** des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der ***Vielfalt und Freiheit*** des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement ***sowie die Redefreiheit*** gestärkt werden;

Or. fi

Änderungsantrag 1247
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie ***Schutz*** der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie ***Stärkung*** der Integrität des öffentlichen Diskurses ***und des Informationsökosystems***, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1248
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz

der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die ***demokratische Resilienz, die*** gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;

Or. sk

Begründung

Der Begriff der „demokratischen Resilienz“ ist im EU-Recht nicht genau definiert und wurde in den vergangenen Jahren sehr weit gefasst, um Tätigkeiten mit politischem oder ideologischem Inhalt zu finanzieren. Das Programm sollte sich auf spezifische und messbare Ziele in den Bereichen Kultur, Medien und Bürgerbeteiligung konzentrieren.

Änderungsantrag 1249
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle***, ethisch transparente und auf den Menschen ausgerichtete*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, ***unter vollständiger Wahrung der Grundrechte und der Rechte des geistigen Eigentums von Rechteinhabern und mit einem Schwerpunkt auf die Sicherstellung, dass solche Technologien keine Vorurteile reproduzieren oder verstärken oder Diskriminierung oder Ausgrenzung verschlimmern, sondern dass sie auch dazu beitragen, diese Herausforderungen anzugehen, indem sie zum Vertrauen in den Informationsraum, zur kulturellen Vielfalt und zur demokratischen Resilienz beitragen, die menschliche Kreativität und die Digitalisierung von Systemen und Prozessen stärken sowie zur Kompetenzentwicklung und zum Kapazitätsaufbau durch sektorenübergreifende Ansätze beitragen;*** sowie Kompetenzentwicklung und

	Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen***, einschließlich der Unterstützung der Einführung digitaler und datengesteuerter Technologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, auf menschenzentrierte, ethische und transparente Weise, sodass zum Vertrauen in den Informationsraum, zur kulturellen Vielfalt und zur demokratischen Resilienz beigetragen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1250
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) ***ethische,*** verantwortungsvolle***, nachhaltige und rechtebasierte*** Nutzung **–** ***einschließlich Kennzeichnung –*** innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen***. Die Bewertungskriterien für Projekte dürfen Projekte, bei denen KI-generierte Inhalte verwendet werden, nicht systematisch gegenüber Projekten begünstigen, die auf von Menschen erzeugten schöpferischen Werken beruhen. Inhalte, die vollständig durch künstliche Intelligenz erzeugt werden, gelten im Hinblick auf die Förderung der Verbreitung oder des Vertriebs im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA+ nicht als „europäisches schöpferisches Werk“***;

Or. en

Begründung

Andernfalls könnte im Rahmen von MEDIA+ die Verbreitung von KI-Inhalten subventioniert werden, und zwar auf Kosten menschlicher Künstler.

Änderungsantrag 1251
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, ***unter anderem durch die Förderung von Investitionen in solche Technologien*** sowie ***von deren Einführung, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Kultur-, Kreativ- und Medienwirtschaft zu verbessern und gleichzeitig die menschliche Aufsicht, die Grundrechte, den Medienpluralismus, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit von Informationen sowie die*** Kompetenzentwicklung und ***den*** Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen ***zu wahren***;

Or. en

Änderungsantrag 1252
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere	b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, ***einschließlich der***

künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;

Unterstützung der Entwicklung und der Einführung digitaler und datengesteuerter Technologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, ***und zwar auf menschenzentrierte, ethische und transparente Weise, sodass das Vertrauen in den Informationsraum, die kulturelle Vielfalt und die demokratische Resilienz*** sowie ***die*** Kompetenzentwicklung und ***der*** Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen ***gewahrt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1253
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, ***insbesondere*** künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle***, ethische und transparente*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, ***einschließlich*** künstlicher Intelligenz ***als unterstützendes Instrument***, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen***, einschließlich der Unterstützung der Einführung digitaler und datengesteuerter Technologien, sodass zum Vertrauen in den Informationsraum, zur kulturellen Vielfalt und zur demokratischen Resilienz beigetragen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1254
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, ***insbesondere*** künstlicher Intelligenz, ***sowie*** Kompetenzentwicklung ***und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen***;	b) verantwortungsvolle***, transparente und auf den Menschen ausgerichtete*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, ***einschließlich*** künstlicher Intelligenz, ***flankiert von*** Kompetenzentwicklung***, dem Schutz der Urheberrechte und einer fairen Vergütung, der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die von den Auswirkungen der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz betroffen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 1255
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***verantwortungsvolle*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) ***Sicherstellung einer verantwortungsvollen, ethischen und auf den Menschen ausgerichteten*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;

Or. en

Änderungsantrag 1256
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle ***und effizienzsteigernde*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;

Or. fi

Änderungsantrag 1257
Peter Agius, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle ***und von Menschen gesteuerte*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;

Or. en

Änderungsantrag 1258
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen	***entfällt***

Behörden und Interessenträgern;

Or. fr

Änderungsantrag 1259
Alessandro Ciriani, Carlo Fidanza, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1260
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern***;***	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern ***sowie durch Kapazitätsaufbau, juristische Fortbildung, Überwachungsmaßnahmen und Unterstützungsmechanismen, die darauf abzielen, die wirksame Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union zum Schutz***

der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, der digitalen Rechte und der demokratischen Teilhabe sicherzustellen, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte), der Verordnung (EU) 2024/1689 (Gesetz über künstliche Intelligenz) sowie Maßnahmen der Union zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (Anti-SLAPP).

Or. en

Änderungsantrag 1261
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung***,*** Umsetzung ***und Überwachung*** einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft***, gegebenenfalls auch durch*** Zusammenarbeit ***zwischen*** nationalen Behörden und Interessenträgern***;***	c) Maßnahmen zur Entwicklung ***und*** Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft ***im Rahmen der Zuständigkeiten der Union und in*** Zusammenarbeit ***mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den*** nationalen Behörden und Interessenträgern***. Mit solchen Maßnahmen dürfen keine politischen Kampagnen, Tätigkeiten, mit denen ideologischer Druck ausgeübt wird, oder Prozessstrategien finanziert werden, die darauf abzielen, nationale verfassungsrechtliche Entscheidungen, kulturelle Traditionen, das religiöse Erbe oder familienpolitische Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit der Union fallen, zu untergraben.***

Or. en

Änderungsantrag 1262
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, ***Medien*** und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union***, einschließlich ihrer Angleichung an die in den Verträgen, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte der Union, insbesondere*** auf den Gebieten der Kultur, ***Nachrichten*** und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern ***und durch Beiträge zu der für eine solche Überwachung erforderlichen Faktengrundlage und Dateninfrastruktur in Synergie mit der EU-Kulturdatenplattform***;

Or. en

Änderungsantrag 1263
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, ***Medien*** und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union***, einschließlich ihrer Angleichung an die in Artikel 2 EUV, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte der Union, insbesondere*** auf den Gebieten der Kultur,

	Nachrichten und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;

Or. en

Änderungsantrag 1264
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern***;***	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern ***und durch Beiträge zu der für eine solche Überwachung erforderlichen Faktengrundlage und Dateninfrastruktur in Synergie mit der EU-Kulturdatenplattform.***

Or. en

Änderungsantrag 1265
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch

Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern*;*	Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern***, um die Kohärenz zwischen Regelungsrahmen und Finanzierungsmaßnahmen zu verbessern.***

Or. en

Änderungsantrag 1266
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Einrichtung und Tätigkeiten – mit angemessener Mittelausstattung – von Programmkontaktstellen in den Teilnehmerländern zur Anregung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren in den unter das Programm fallenden Sektoren. Zusätzlich kann es auch die Aufgabe der Programmkontaktstellen sein, den Antragstellern, Akteuren und Begünstigten des Programms unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung in Bezug auf alle seine Aspekte zu bieten, unter anderem in Bezug auf das Antragsverfahren, die Verbreitung benutzerfreundlicher Informationen und der Programmergebnisse, Anfragen für Partner, Schulungen und Formalitäten;

Or. en

Begründung

Rechtliche Verankerung der Programmkontaktstellen mit spezifischen Aufgaben: grenzüberschreitende Zusammenarbeit, unparteiische Beratung, praktische Unterstützung, Suche nach Partnern, Schulung und Formalitäten. Dies ist eine der in der Praxis wirkungsvollsten Zugangsbestimmungen des Pakets, insbesondere für Betreiber in Ländern mit geringeren Verwaltungskapazitäten.

Änderungsantrag 1267
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Maßnahmen zur Förderung von Schulungen und digitalen Investitionen, wie die Entwicklung und Anpassung digitaler Instrumente und Schulungen zu digitalen Kompetenzen, und, soweit relevant und machbar, die Förderung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit Faktenprüfungsaktivitäten, der Aufrechterhaltung der Kerninfrastruktur sowie Funktionen zur weiteren Vereinfachung des Verwaltungsaufwands;

Or. en

Änderungsantrag 1268
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Einrichtung und Tätigkeiten – mit angemessener Mittelausstattung – von AgoraEU-Kontaktstellen, die potenziellen Begünstigten unparteiische Beratung und Unterstützung bieten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Vernetzung und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Interessenträgern in den Bereichen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 1269
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung von Freiwilligenorganisationen, die an der Organisation von Aktivitäten im Bereich des immateriellen Kulturerbes mit einem großen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert für ihre lokale und regionale Kulturgemeinschaft beteiligt sind, wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen von Gebieten in äußerster Randlage und abgelegenen Gebieten liegt.

Or. en

Begründung

Diese zusätzliche horizontale neue Priorität bietet die Möglichkeit, Freiwilligenorganisationen zu unterstützen, die im kulturellen Leben eine herausragende Rolle spielen und einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Diese Freiwilligen führen wirkungsvolle lokale und regionale Aktivitäten im Bereich des immateriellen Kulturerbes durch – etwa bei den maltesischen Festas –, die eine Gemeinschaft zusammenbringen und einen Mehrwert für die lokale Wirtschaft und den Reichtum des kulturellen Lebens in all seiner Vielfalt schaffen.

Änderungsantrag 1270
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Maßnahmen zur Förderung der Friedenserziehung, der Konfliktverhütung, der Mediation, der Aussöhnung, des interkulturellen Dialogs, der demokratischen Teilhabe sowie gemeinschaftsbasierter Ansätze zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts;

Or. en

Änderungsantrag 1271
Peter Agius, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) [1d] Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Dimension des Programms, die darauf abzielen, Unternehmen und Gemeinschaften in Inselregionen, Gebieten in äußerster Randlage und abgelegenen Regionen zu erreichen;

[1d] Neuer Buchstabe d.

Or. en

Änderungsantrag 1272
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Betriebskosten- und Projektzuschüsse für unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen Interessenvertretung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Überwachung, Kontrolltätigkeiten, politische Kontrolle, Bürgerbeteiligung, Friedenskonsolidierung sowie Verteidigung und Förderung der Grundrechte und der in Artikel 2 EUV verankerten Werte tätig sind;

Or. en

Änderungsantrag 1273

Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Sicherstellung zugänglicher Finanzierungsbedingungen über alle Aktionsbereiche des Programms hinweg, wobei ein besonderes Augenmerk auf Erstantragsteller, unabhängige Urheber, KMU und Organisationen mit begrenzten administrativen Kapazitäten, auch in unterrepräsentierten oder weniger gut ausgestatteten Regionen und Märkten, gerichtet werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 1274
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Maßnahmen zum Schutz der Resilienz des zivilgesellschaftlichen Raums, u. a. durch Soforthilfe und Schutz vor Angriffen und Bedrohungen durch Akteure, die die Werte der Union untergraben wollen;

Or. en

Änderungsantrag 1275
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms	d) Bekanntmachung des Programms

und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, ***um die*** Bekanntmachung, ***die*** Sichtbarkeit und ***die*** Verbreitung der Ergebnisse des Programms ***zu verbessern.***	und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, ***dezentralisierte Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der praktischen Anwendung in den Landessprachen und in einfacher Sprache, wobei ein besonderes Augenmerk auf Regionen und Gemeinschaften liegen sollte, deren Teilhabe an Programmen der Union bislang gering war. Eine solche Unterstützung kann Informationsveranstaltungen vor Ort, eine Beratung zur Antragstellung online und vor Ort, Mentoring für Erstantragsteller sowie die Zusammenarbeit mit kleinen Gemeinden, Schulen, Bibliotheken, Museen, Kulturzentren, Jugendzentren, lokalen Kultureinrichtungen, Gemeinschaftsmedien, von Frauen geführten Organisationen und bürgernahen Akteuren der Zivilgesellschaft umfassen und sollte zu einer Verbesserung hinsichtlich der*** Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Ergebnisse des Programms ***führen;***

Or. en

Änderungsantrag 1276
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates

[Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung, ***die*** Sichtbarkeit und ***die*** Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***.***	[Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit für kleinere Organisationen, lokale Akteure und Erstantragsteller, auch in unterrepräsentierten und weniger gut ausgestatteten Regionen und Medienmärkten, zu richten ist;***

Or. en

Änderungsantrag 1277
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung, ***die*** Sichtbarkeit und ***die*** Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***.***	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit für kleinere Organisationen, lokale Akteure und Erstantragsteller, auch in unterrepräsentierten und weniger gut ausgestatteten Regionen, sowie auf die Medienmärkte zu richten ist;***

Or. en

Änderungsantrag 1278
Peter Agius, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern**.**	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen ***und mithilfe gezielter Öffentlichkeitsarbeit und technischer Hilfe in Bezug auf Finanzierungsmöglichkeiten für Antragsteller aus Inselregionen, Gebieten in äußerster Randlage und Randgebieten***, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***;***

Or. en

Änderungsantrag 1279
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], ***auch durch entsprechende Programmkontaktstellen,*** um die Bekanntmachung, ***die*** Sichtbarkeit und ***die*** Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern**.**	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], um die Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit für kleinere Organisationen, lokale Akteure und Erstantragsteller, auch in unterrepräsentierten und weniger gut ausgestatteten Regionen, und auf die Medien zu richten ist;***

Or. en

Änderungsantrag 1280
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], ***auch durch entsprechende Programmkontaktstellen,*** um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 1281
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die ***Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung*** der Ergebnisse des Programms zu verbessern.	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die ***Nachweisbarkeit*** der Ergebnisse des Programms zu verbessern.

Or. fi

Änderungsantrag 1282

Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende ***Programmkontaktstellen***, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern**.**	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende ***AgoraEU-Kontaktstellen***, um die Bekanntmachung, die Sichtbarkeit und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern***;***

Or. en

Änderungsantrag 1283
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung***, die Sichtbarkeit*** und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.	d) Bekanntmachung des Programms und seiner Fördermöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung], auch durch entsprechende Programmkontaktstellen, um die Bekanntmachung und die Verbreitung der Ergebnisse des Programms zu verbessern.

Or. sk

Begründung

Die Finanzierung des Programms dient in erster Linie der Verwirklichung seiner Ziele. Die umfassenden Kommunikations- und Werbemaßnahmen der Organe der EU sollten kein eigenständiges Ziel des Programms sein.

Änderungsantrag 1284
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen zur Schaffung einer inklusiveren EU durch die Förderung der Gleichstellung und durch die Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie aller Formen von Rassismus und Intoleranz, auch aus Gründen der Geschlechtsidentität, sowie von Mehrfachdiskriminierung und intersektioneller Diskriminierung;

Or. en

Änderungsantrag 1285
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Maßnahmen zur Schaffung einer inklusiveren und gerechteren EU durch die Förderung der Gleichstellung und durch die Verhinderung und Bekämpfung von Diskriminierung, Hassverbrechen und Hetze aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie aus den in Artikel 21 der Charta und in der Rechtsprechung aufgeführten Gründen

sowie aller Formen von Rassismus und Intoleranz;

Or. en

Änderungsantrag 1286
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die verschiedenen Aktionsbereiche des Programms werden unter Ausnutzung von Synergieeffekten umgesetzt. In den in Artikel 17 genannten Arbeitsprogrammen legt die Kommission die erwarteten Synergieeffekte, die sich innerhalb der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms ergeben sollen, klar fest.

Or. en

Änderungsantrag 1287
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, zur Stärkung der Rolle der Frau, zum Schutz und zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte von Frauen, zur aktiven Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und zur Bekämpfung von intersektioneller Diskriminierung, eine systematische Nutzung von Instrumenten zur

durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, wie zum Beispiel die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und die geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung sowie das Streben nach einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen Gremien und Konsultationen.

Or. en

Änderungsantrag 1288
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang.	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang. ***Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Desinformation, ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung sowie anderen Formen informationsbezogener Bedrohungen, die die Demokratie, die Grundrechte, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus untergraben, stellen eine alle Aktionsbereiche des Programms übergreifende Priorität dar. Besondere Aufmerksamkeit ist der Sicherstellung von Komplementarität, Koordinierung und Synergieeffekten zwischen den verschiedenen Maßnahmen, die im Rahmen der Aktionsbereiche „MEDIA+“, „CERV+“ und „Nachrichtenmedien und Journalismus“ unterstützt werden, zu widmen, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung, die redaktionelle Unabhängigkeit und der Medienpluralismus uneingeschränkt zu achten sind. In diesen Bereichen werden***

angemessene Ressourcen bereitgestellt, um die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu stärken, die Medienkompetenz zu fördern, unabhängigen Journalismus und Initiativen zur Faktenprüfung zu unterstützen und die demokratische Teilhabe sowie den zivilgesellschaftlichen Raum vor informationsbezogenen Bedrohungen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 1289
Joanna Scheuring-Wielgus, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art ***und*** ihrem Umfang.	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art***,*** ihrem Umfang ***und den Zielen des Programms***. ***Durch die Förderung von Synergieeffekten zwischen den Zielen des Programms darf die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, deren Fokus ausschließlich auf einem einzelnen Ziel des Programms liegt, nicht beeinträchtigt, benachteiligt oder anderweitig eingeschränkt werden. Durch bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten dürfen die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte der Union weder direkt noch indirekt untergraben werden. Das Europäische Parlament wird vor Inanspruchnahme der Flexibilität im Rahmen des Programms unterrichtet. Das Europäische Parlament wird ordnungsgemäß über jede Mobilisierung von Mitteln im Rahmen des Programms unterrichtet, die die Erreichung und Umsetzung seiner Ziele untergraben könnte. Berufsverbände, die die Kultur- und Kreativbranche auf europäischer***

Ebene repräsentieren, werden bei der Vorbereitung bereichsübergreifender und horizontaler Maßnahmen konsultiert.

Or. en

Änderungsantrag 1290
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang.	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang. ***Eine solche Finanzierung berührt nicht die Unabhängigkeit der einzelnen Aktionsbereiche des Programms, deren jeweilige Prioritäten oder die im Rahmen dieser Aktionsbereiche unterstützten Tätigkeiten. Mit der Finanzierung sollen Synergieeffekte zwischen dem Programm AgoraEU und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union geschaffen werden. Die Maßnahmen, mit denen die in Absatz 1 genannten Prioritäten umgesetzt werden sollen, sind in Anhang I Abschnitt 3 aufgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 1291
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und

ihrem Umfang.	ihrem Umfang***, wobei budgetäre Beschränkungen zu berücksichtigen sind***.

Or. fi

Änderungsantrag 1292
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Buchstabe d dieses Artikels genannten bereichsübergreifenden und horizontalen Priorität werden aus den Mitteln des Aktionsbereichs bzw. der Aktionsbereiche finanziert, die von der jeweiligen Programmkontaktstelle unterstützt werden. Unterstützt eine Programmkontaktstelle nur einen Aktionsbereich, so werden die Kosten ausschließlich aus den diesem Aktionsbereich zugewiesenen Mitteln finanziert. Unterstützt eine Programmkontaktstelle mehr als einen Aktionsbereich, so werden die Kosten aus den Mitteln aller betreffenden Aktionsbereiche finanziert, und zwar anteilig entsprechend den in Artikel 11 festgelegten indikativen Mittelzuweisungen für diese Aktionsbereiche.

Or. en

Änderungsantrag 1293
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Durchführung des Programms stellt die Kommission sicher, dass mindestens 30 % der im Rahmen jedes Aktionsbereichs gewährten Finanzhilfen Organisationen zugänglich gemacht werden, die über ein Jahresbudget von weniger als 500 000 EUR verfügen oder erstmals Unionsmittel beantragen. Die Kommission ergreift spezifische Vereinfachungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Unterstützung vor der Antragstellung, Mentoring und vereinfachte Berichtsformate, um die Beteiligung kleiner, bürgernaher und lokaler Organisationen zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Obwohl über mehrere Programmgenerationen hinweg immer wieder zugesagt wurde, die Beantragung von Unionsfördermitteln für den kulturellen Bereich zu vereinfachen und den Zugang zu solchen Fördermitteln zu vereinfachen, fließen diese nach wie vor in erster Linie an größere etablierte Organisationen, die über die nötigen administrativen Kapazitäten für die Bearbeitung der komplexen Anträge verfügen. Mit der Verpflichtung, die Schwelle so gering wie möglich zu halten und konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Zugänglichkeit zu ergreifen, könnte die Zusage, einen gleichberechtigten Zugang zu schaffen, in die Praxis umgesetzt werden.

Änderungsantrag 1294
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10a
	Programmkontaktstellen und Kontaktstellen
	(1) Im Rahmen des Programms werden die Einrichtung und die Aktivitäten von Programmkontaktstellen und Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt.

(2) Die am Programm teilnehmenden Länder richten diese Programmkontaktstellen und Kontaktstellen in Zusammenarbeit mit der Kommission und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein.

(3) Die Programmkontaktstellen und Kontaktstellen

a) machen das Programm bekannt, stellen einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung, die im Rahmen der Aktionsbereiche des Programms zur Verfügung stehen, bereit und stehen den Akteuren bei der Antragstellung zur Seite, indem sie diese über die Anforderungen und Verfahren im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und über bewährte Vorgehensweisen informieren;

b) unterstützen potenzielle Begünstigte im Antragsverfahren, stellen neuen Programmteilnehmern ein Peer-Mentoring zur Verfügung und fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Austausch über bewährte Verfahren zwischen Fachleuten und Einrichtungen sowohl innerhalb der einzelnen unter das Programm fallenden Politikbereiche als auch auf bereichsübergreifender Ebene;

c) unterstützen die Kommission dabei, die Ergebnisse des Programms in geeigneter Form zu kommunizieren bzw. zu verbreiten.

(4) Die Programmkontaktstellen und Kontaktstellen werden je nach Bedarf aus der Finanzausstattung der jeweiligen Aktionsbereiche finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1295
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 10b
	Gruppe für den Dialog
	Die Kommission richtet im Rahmen von AgoraEU eine Gruppe für den Dialog mit der Zivilgesellschaft ein, um einen regelmäßigen, offenen, inklusiven und transparenten Dialog mit den Begünstigten der verschiedenen Aktionsbereiche des Programms sowie mit anderen relevanten Interessenträgern sicherzustellen. Die Plattform soll als Forum für den Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren, für die Erörterung politischer Entwicklungen und der Durchführung des Programms sowie der damit verbundenen Herausforderungen und Erfordernisse in den vom Programm abgedeckten Themen- und Aktionsbereichen, insbesondere in Bezug auf die bereichsübergreifenden und horizontalen Bereiche und Tätigkeiten, dienen, wobei die Zielsetzung darin besteht, zur Erreichung der Programmziele gemäß Artikel 3 beizutragen. Die Ergebnisse der AgoraEU-Dialoggruppe werden von der Kommission bei der Ausarbeitung des in Artikel 17 genannten Arbeitsprogramms berücksichtigt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird öffentlich zugänglich gemacht und dem Europäischen Parlament übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1296
Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***indikative*** Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum ***2028-***2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum ***vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember*** 2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen. ***Die indikative Aufteilung dieser Mittel auf die Aktionsbereiche des Programms stellt sich wie folgt dar:*** ***a) Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“:mindestens 30 %;*** ***b) Aktionsbereich „MEDIA+“:mindestens 35 %;*** ***c) Aktionsbereich „CERV+“:höchstens 25 %;*** ***d) bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Tätigkeiten:höchstens 10 %.*** ***Jede Abweichung von der indikativen Aufteilung der Mittel erfordert eine vorherige Änderung des vom AgoraEU-Programmausschuss gemäß Artikel 17a genehmigten Jahresarbeitsprogramms.***

Or. en

Begründung

Die „indikative“ Haushaltssprache der Kommission räumt ihr einen einseitigen Ermessensspielraum bei der Umverteilung von Mitteln zwischen den Aktionsbereichen ein; mit dem Änderungsantrag wird eine verbindliche Mitteaufteilung auf der Ebene der einzelnen Aktionsbereiche eingeführt (Kultur ≥ 30 %, MEDIA+ ≥ 35 %, CERV+ ≤ 25 %, bereichsübergreifend ≤ 10 %), wobei Abweichungen der Genehmigung durch den Programmausschuss bedürfen. Die Obergrenze für den Aktionsbereich „CERV+“ verhindert, dass der Aktionsbereich „Rechte“ die Mittel für das Kulturprogramm verschlingt, und spiegelt einen unter den Mitgliedstaaten weit verbreiteten Standpunkt wider, der in der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates zum Ausdruck kommt.

Änderungsantrag 1297
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***4 300 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen***, was den Mitteln der Programme im Rahmen des derzeitigen MFR 2021-2027 entspricht***.

Or. fr

Änderungsantrag 1298
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Gabriela Firea, Marco Tarquinio, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***12 000 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 1299
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***10 720 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 1300
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***10 720 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 1301
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***10 720 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Finanzausstattung des Programms an den Standpunkt des Europäischen Parlaments zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034 angepasst, der am 28. April 2026 angenommen wurde.

Änderungsantrag 1302
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***10 720 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 1303
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***7 000 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. en

Änderungsantrag 1304
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***8 582 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2028-2034 beträgt ***4 291 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen.

Or. fi

Änderungsantrag 1305
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Aufteilung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags gestaltet sich wie folgt:
	a)23 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel II (Aktionsbereich „Kultur“) bereitgestellt;
	b)45 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel III (Aktionsbereich „MEDIA+“) bereitgestellt;
	ba)Von dem in Absatz 1a Buchstabe b festgelegten Betrag werden den folgenden Zielen die folgenden Beträge zugewiesen:
	i) mindestens 55 % werden dem Teilbereich „Medien“ (Artikel 5) zugewiesen;
	ii) mindestens 45 % werden dem Teilbereich „Nachrichtenmedien“ (Artikel 6) zugewiesen;
	c)32 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel IV (Aktionsbereich „CERV+“) bereitgestellt;
	d) bis zu 3 % der in Absatz 1 festgelegten Finanzausstattung werden für bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten (Kapitel V) und für Tätigkeiten zur Förderung von Zusammenarbeit, Synergieeffekten und gemeinsamen Zielen in den in den Kapiteln II, III und IV genannten Aktionsbereichen zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann anteilig aus den Mittelzuweisungen gemäß Absatz 1a Buchstaben a, b und c in Anspruch entnommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1306

Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, Alessandro Zan, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Aufteilung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags gestaltet sich wie folgt:
	a) 42,5 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel II, IIa und III (Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“, Aktionsbereich „Kultur – Musik“ und Aktionsbereich „Kultur – MEDIA“) bereitgestellt;
	b) 15 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele des Aktionsbereichs „Nachrichtenmedien und Journalismus“ bereitgestellt;
	c) 42,5 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele des Aktionsbereichs „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Geschlechtergleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV+), des Aktionsbereichs „Daphne“ und des Aktionsbereichs „Soforthilfe“ bereitgestellt.Für die folgenden Ziele werden die folgenden Beträge bereitgestellt:
	Mindestens 60 % werden dem Aktionsbereich „CERV+“ zugewiesen, und davon wiederum mindestens 10 % den in Artikel 7 Buchstabe b genannten spezifischen Zielen;
	mindestens 30 % werden dem Aktionsbereich „Daphne“ zugewiesen;
	mindestens 10 % werden dem Aktionsbereich „Soforthilfe“ zugewiesen.

Or. en

Änderungsantrag 1307

Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) (1a)Die Aufteilung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags gestaltet sich wie folgt:
	a) mindestens 18,3 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel II bereitgestellt;
	b) mindestens 22,4 % der Finanzausstattung werden für die in Kapitel III beschriebenen spezifischen Ziele im Zusammenhang mit der audiovisuellen Branche und der Medienbranche bereitgestellt;
	c) mindestens 14,7 % der Finanzausstattung werden für das in Kapitel IV beschriebene spezifische Ziel im Bereich „Nachrichten“ bereitgestellt;
	d) mindestens 34,6 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel V bereitgestellt;
	e) die verbleibenden 10 % der Finanzausstattung werden unter Berücksichtigung der Prioritäten der Union, neu entstehender Erfordernisse und der in dieser Verordnung festgelegten Prioritäten und Tätigkeiten auf die spezifischen Ziele verteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1308
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Durch die Aufteilung des in Absatz 1 festgelegten Betrags wird eine ausgewogene und vorhersehbare Zuweisung von Mitteln an die Aktionsbereiche des Programms mit den folgenden Mindestbeträgen sichergestellt:
	a) mindestens 25 % der Finanzausstattung werden für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a beschriebene Ziel (Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“) bereitgestellt;
	b) mindestens 45 % der Finanzausstattung werden für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b beschriebene Ziel (Aktionsbereich „MEDIA+“) bereitgestellt;
	c) mindestens 30 % der Finanzausstattung werden für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c beschriebene Ziel (Aktionsbereich „CERV+“) bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1309
Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Aufteilung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrags gestaltet sich wie folgt:
	a) 40 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel II, IIa und III (Aktionsbereich „Kultur – Kreatives Europa“, Aktionsbereich „Kultur – Musik“ und Aktionsbereich „Kultur – MEDIA“) bereitgestellt;

b) 20 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel IIIa (Aktionsbereich „Information und Journalismus“) bereitgestellt;

c) 40 % der Finanzausstattung werden für die spezifischen Ziele gemäß Kapitel IV, IVa und IVb (Aktionsbereiche „CERV+“, „Daphne“ und „Werte der Union“) bereitgestellt;

Or. en

Begründung

Um das Überleben des Medienpluralismus und der freien Meinungsäußerung sicherzustellen, um die vielfältigen unabhängigen Stimmen vor einer Einflussnahme durch den Staaten oder durch große Unternehmen zu schützen und um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einem breiten Spektrum an Perspektiven haben, die Machthabenden zur Rechenschaft ziehen können und sich an der demokratischen Debatte beteiligen können, sollte die Finanzausstattung für den Aktionsbereich „Information und Journalismus“ mindestens ein Fünftel der Gesamtfinanzausstattung betragen.

Änderungsantrag 1310
Irena Joveva, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Finanzausstattung wird wie folgt auf die Aktionsbereiche des Programms aufgeteilt:
	a) 20 % für den Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“;
	b) 41 % für den Aktionsbereich „MEDIA+“, wovon mindestens 50 % für das in Artikel 3 Buchstabe b Ziffer ii genannte spezifische Ziel im Bereich „Nachrichten“ vorgesehen sind;
	c) 39 % für den Aktionsbereich „CERV+“.

Or. en

Änderungsantrag 1311
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Von den Mitteln, die für die in den Artikeln 7, 8, 9, 9a und 9b genannten spezifischen Ziele (Aktionsbereiche „CERV+“, „Daphne“ und „Soforthilfe für den zivilgesellschaftlichen Raum“) vorgesehen sind, werden mindestens 85 % für unterstützende Tätigkeiten bereitgestellt, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von lokalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft, ausgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1312
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei der Durchführung des Programms stellt die Kommission sicher, dass unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand Zugang zu finanzieller Förderung erhalten, dass mit den Fördermitteln Tätigkeiten in den Bereichen Interessenvertretung, Kontrolle, Überwachung, Teilhabe, Friedenskonsolidierung und demokratisches Engagement unterstützt werden und dass ein besonderer Fokus auf Basisorganisationen, lokale Organisationen, Freiwilligenorganisationen und

unterrepräsentierte Organisationen gelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1313
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Von dem in Absatz 1a Buchstabe a festgelegten Betrag werden die folgenden Richtbeträge für die folgenden Ziele bereitgestellt:
	a) mindestens 20 % werden für das spezifische Ziel im Bereich „Bücher und Verlagswesen“ bereitgestellt;
	b) mindestens 20 % werden für das spezifische Ziel im Bereich „Musik“ bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1314
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Von den Mitteln, die für die spezifischen Ziele in den Aktionsbereichen „CERV+“, „Daphne“ und „Soforthilfe“ vorgesehen sind, werden mindestens 85 % für unterstützende Tätigkeiten bereitgestellt, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Organisationen

der Zivilgesellschaft, ausgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1315
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag wird zum Zwecke der programmspezifischen Anpassung ein zusätzlicher Betrag von bis zu 50 % der Beträge, die durch gemäß dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU)... [Verordnung über künstliche Intelligenz], der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] und der Verordnung (EU) 2022/1925 [Gesetz über digitale Märkte], von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verhängte und eingezogene Geldbußen, Sanktionen und Zwangsgelder eingenommen werden, nach dem in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verteilungsschlüsselverfahren und den darin festgelegten Prozentsätzen für das Programm bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1316
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Eine finanzielle Unterstützung von

Dritten durch die Weitervergabe von Finanzhilfen ist in allen Aktionsbereichen und thematischen Unterbereichen des Programms möglich.

Or. en

Änderungsantrag 1317
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Die Mittelzuweisungen für jeden Aktionsbereich des Programms sind zweckgebunden und dürfen nicht auf andere Aktionsbereiche übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1318
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Betrag wird zur Förderung der internationalen Dimension des Programms auf Grundlage der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Europa in der Welt] ein zusätzlicher Finanzbeitrag bereitgestellt, um Maßnahmen zu unterstützen, die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Dieser Beitrag muss mit einem einheitlichen Programmplanungsdokument im

Einklang stehen, das gemäß der Verordnung (EU) XXX [Europa in der Welt] erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1319
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.	(3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden. ***Dies sollte jedoch nicht der Fall sein, wenn es keine hinreichenden Gründe dafür gibt, dass die Maßnahmen nicht bis zum Ende des Programms abgeschlossen werden konnten.***

Or. fi

Änderungsantrag 1320
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über*** 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.	(3) ***Für einen angemessenen Zeitraum über das Ende des Programms im Jahr*** 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1321
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Über 2034 hinaus können*** Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.	(3) Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, ***können bis 2036*** in den Unionshaushalt eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1322
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des	***entfällt***

Programms entstehen.

Or. fr

Änderungsantrag 1323
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen***,*** Informations- und Kommunikationstätigkeiten ***einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen***.	(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen ***sowie*** Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1324
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und	(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und

administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen. ***Der solchen Ausgaben zugewiesene Anteil an der Finanzausstattung des Programms ist auf den für die wirksame Verwaltung des Programms erforderlichen Anteil zu beschränken.***

Or. en

Änderungsantrag 1325
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen***, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union*** sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des	***4.*** Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Programms entstehen.

Or. sk

Begründung

Die Mittel des Programms sollten in erster Linie zur Finanzierung der Projekte und Tätigkeiten der Begünstigten verwendet werden. Die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der EU sollte aus spezifischen Haushaltslinien für Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Änderungsantrag 1326
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.	(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union ***im Bereich der Sicherheit*** sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Or. fi

Änderungsantrag 1327
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten***, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige*** technische und administrative Hilfe ***oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des*** Programms ***entstehen***.	(4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 12 können auch für ***unbedingt notwendige*** technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten***. Die Ausgaben für*** technische und administrative Hilfe ***müssen verhältnismäßig und transparent sein und sich auf das für eine wirtschaftliche Haushaltsführung erforderliche Maß beschränken. Unionsmittel dürfen im Rahmen dieses*** Programms ***nicht für politische Kommunikationskampagnen verwendet werden, mit denen für umstrittene politische Prioritäten der Union geworben wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1328
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Werden Maßnahmen, die sich auf die Ausführung von Unionsmitteln auswirken, nach dem horizontalen Konditionalitätsmechanismus angenommen, der den Unionshaushalt im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze schützen soll, so kann die Kommission im Rahmen des Programms Mittel zuweisen oder umverteilen, um Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die zum Schutz und zur

Förderung der Werte der Union, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte beitragen. Diese Unterstützung darf nicht zu einer Doppelfinanzierung führen.

Or. en

Änderungsantrag 1329
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Jede Erhöhung der Flexibilität oder Umverteilung von Mitteln zwischen den Aktionsbereichen des Programms ist im Vorfeld mit dem Europäischen Parlament und dem Rat abzustimmen. Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vorab über die beabsichtigte Verwendung der umverteilten Mittel. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Ex-post-Bericht über solche Umverteilungen vor, der Informationen über den betreffenden Betrag, die betroffenen Aktionsbereiche, die Begünstigten, die verfolgten Ziele und die wichtigsten erzielten Ergebnisse enthält.

Or. en

Änderungsantrag 1330
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mindestens 60 % der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung werden für

Maßnahmen vorgesehen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit, die Innovativität, der Marktzugang, die technologischen Kapazitäten und die finanzielle Tragfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, der audiovisuellen Branche, der Videospielebranche sowie der Nachrichtenmedien und Verlage direkt unterstützt werden, wobei kleinen und mittleren Unternehmen, lokalen Medien, unabhängigen Urhebern und Kulturschaffenden in Mitgliedstaaten mit kleineren Märkten oder weniger verbreiteten Sprachen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1331
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission sorgt für eine transparente Berichterstattung über die Aufteilung der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung auf die Aktionsbereiche des Programms, einschließlich des Anteils, der für bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Maßnahmen vorgesehen ist, sowie über die wichtigsten Kategorien von Maßnahmen, die im Rahmen jedes Aktionsbereichs unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1332
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission sorgt für eine transparente Berichterstattung über die Aufteilung der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung auf die Aktionsbereiche des Programms, einschließlich des Anteils, der für bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Maßnahmen vorgesehen ist, sowie über die wichtigsten Kategorien von Maßnahmen, die im Rahmen jedes Aktionsbereichs unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1333
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mit einem wesentlichen Teil der für den Aktionsbereich „Information und Journalismus“ vorgesehenen Mittel sollen Tätigkeiten zur Förderung der Medienfreiheit, des Medienpluralismus, der Sicherheit von Journalisten, der unabhängigen Faktenprüfung, der Informationsintegrität, der Beobachtung des öffentlichen Interesses und unabhängiger Überwachungstätigkeiten unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1334
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Von dem in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Betrag werden mindestens 3 % und höchstens 5 % für Unterstützungstätigkeiten seitens Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt, wovon wiederum mindestens 2 % und höchstens 4 % für lokale und regionale Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1335
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Übersteigen die einem einzelnen Projekt oder einer einzelnen Maßnahme zugewiesenen Mittel 5 % des Jahreshaushalts des Programms, so setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat vor der Annahme des entsprechenden Finanzierungsbeschlusses davon in Kenntnis. In solchen Fällen trägt die Kommission etwaigen Bemerkungen des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen der Union gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1336
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Von dem in Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Betrag werden mindestens 1 % und höchstens 2 % für Unterstützungsmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auf allen Ebenen und mindestens 1 % und höchstens 2 % für Maßnahmen zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen, der Gleichstellung der Geschlechter, der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle der Frau sowie zum Schutz und zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen bereitgestellt;

Or. en

Änderungsantrag 1337
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Brigitte van den Berg, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission sorgt für eine transparente Berichterstattung über die Aufteilung der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung auf die Aktionsbereiche des Programms, einschließlich des Anteils, der für bereichsübergreifende und horizontale Prioritäten und Maßnahmen vorgesehen ist, sowie über die wichtigsten Kategorien von Maßnahmen, die im Rahmen jedes Aktionsbereichs unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1338
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Mindestens 1 % des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Betrags sind für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, zur Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1339
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Von dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Betrag werden mindestens 2 % und bis zu 3 % für Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Teilhabe und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben sowie 1 % und bis zu 2 % für Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der in Artikel 2 EUV und der Charta verankerten Werte der Union bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1340

Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4e) Die Kommission darf von den in Absatz 4 Buchstaben a), b), c) und d) festgelegten Prozentsätzen, die im Rahmen des Programms zugeteilt werden, um höchstens 0,5 Prozentpunkte abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Zweckbindung
	Der in Absatz 11 genannte Betrag teilt sich wie folgt auf:
	a) 20,9 % für den Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“;
	b) 37,2 % für den Aktionsbereich MEDIA +:
	I) – davon XX % für das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer l genannte Ziel („MEDIA“);
	ll) – davon XX % für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ll genannte Ziel („Nachrichten und Journalismus“);
	b) 41,9 % für den Aktionsbereich CERV.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine transparente und vorhersehbare Zuweisung von Mitteln sowohl für Maßnahmen des Aktionsbereichs Medien (audiovisuelle Medien) als auch für Maßnahmen des Aktionsbereichs Nachrichten und Journalismus sicherzustellen und gleichzeitig für mehr Sicherheit in Bezug auf die interne Verteilung der Mittel innerhalb des Aktionsbereichs MEDIA+ zu sorgen. Durch die Festlegung zweckgebundener Mittelzuweisungen werden strukturelle Ungleichgewichte zwischen diesen Sektoren verhindert und und es wird sichergestellt, dass jeder Sektor seine Sichtbarkeit, seinen spezifischen Schwerpunkt und seine Fähigkeit behält, seinen besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA+ gerecht zu werden.

Änderungsantrag 1342
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 ***Buchstabe*** a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte***, mit Ausnahme von Einrichtungen, die in der politischen Interessenvertretung gegenüber Unionsorganen tätig sind,*** können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 ***Buchstaben*** a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Or. fr

Änderungsantrag 1343
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Brigitte van den Berg, Dainius Žalimas, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden***, sofern eine solche Übertragung die Durchführung dieser Verordnung nicht gefährdet und im Hinblick auf die Haushaltsausführung und die Programmziele ordnungsgemäß begründet ist. Die Kommission stellt die vollständige Rückverfolgbarkeit der übertragenen Mittel sicher und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über jede derartige Übertragung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen auf das Programm und das Ursprungsprogramm.***

Or. en

Änderungsantrag 1344
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. ***Die Kommission führt diese*** Mittel ***direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten*** des betreffenden Mitgliedstaats ***verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden*** nicht ***gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden*** Mitgliedstaats ***auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen*** werden.	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Mittel***, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, bleiben unter der Kontrolle*** des betreffenden Mitgliedstaats ***und dürfen*** nicht ***ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung dieses*** Mitgliedstaats ***und ohne die Zustimmung des in Artikel 17 genannten Programmausschusses auf das Programm übertragen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 1345
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Betrag, der mindestens den Einnahmen aus gemäß den Verordnungen (EU) 2022/1925, (EU) 2022/2065 und (EU) 2024/1689 verhängten Geldbußen entspricht, die sich aus der Gestaltung oder dem Betrieb sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 oder

gleichwertiger KI-Dienste ergeben, wird als zusätzliche Zuteilung von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für das Programm bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zusätzliche Finanzbeiträge und nichtfinanzielle Beiträge, die gemäß diesem Artikel für das Programm bereitgestellt werden, werden im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen und im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien und Grundsätzen ausgeführt und dürfen die Unabhängigkeit, Integrität oder Kohärenz der im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen nicht untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 1347
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Freigegebene, ausgesetzte oder eingezogene Mittel aus nationalen Zuweisungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden nicht automatisch dem Programm oder einem zentral verwalteten Unionsinstrument neu

zugeteilt. Diese Mittel bleiben für eine Neuprogrammierung durch den betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht verfügbar.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Einnahmen aus Geldbußen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2022/1925, (EU) 2022/2065 und (EU) 2024/1689 verhängt wurden, werden als zusätzliche Zuweisung von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen für das Programm bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1349
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zusätzliche Finanzbeiträge und nichtfinanzielle Beiträge, die gemäß diesem Artikel für das Programm bereitgestellt werden, werden im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten Zielen und im Einklang mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien und Grundsätzen ausgeführt und dürfen die Unabhängigkeit, Integrität oder Kohärenz der im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen nicht untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mittel und Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit dürfen die im Rahmen des Aktionsbereichs „Nachrichtenmedien und Journalismus“ zugewiesenen zweckgebundenen Mittel nicht ersetzen oder verringern und müssen die Ziele der redaktionellen Unabhängigkeit und des Medienpluralismus uneingeschränkt achten.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Brigitte van den Berg, Dainius Žalimas, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt***, insbesondere dem Europäischen Schutzschild für die Demokratie, dem Programm „Justiz“, Erasmus+, dem Instrument „Europa in der Welt“, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft***. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt

eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten***. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2028 einen Aktionsplan, in dem Möglichkeiten für Synergieeffekte mit anderen Programmen und für die Operationalisierung dieser Synergieeffekte dargelegt werden, die im jährlichen Haushaltsverfahren sowie im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 15 dieser Verordnung berücksichtigt werden müssen. Der Aktionsplan kann bei Bedarf aktualisiert werden, wobei jedoch spätestens zur Mitte der Laufzeit, d. h. zum 30. Juni 2031, eine Aktualisierung vorzunehmen ist***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Die Kommission geht in der Leistungserklärung des Programms gemäß Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und in einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsdokumenten auf Synergieeffekte zwischen dem Programm und anderen Programmen der Union ein.***

Or. en

Änderungsantrag 1352
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Durch solche Synergieeffekte ist sicherzustellen, dass die spezifischen in Artikel 3 dargelegten Ziele und die bereichsübergreifenden und horizontalen Prioritäten und Maßnahmen gemäß Artikel 10 sowie die Garantien im Rahmen dieses Programms gewahrt und nicht den vorrangigen Zielen anderer Instrumente der Union untergeordnet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1353
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Das Programm wird in Synergie*** mit anderen Programmen der Union ***durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann***. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) ***Wie in der Stellungnahme 11/2026 des Rechnungshofs zu dieser Verordnung dargelegt, kann die Komplementarität*** mit anderen Programmen der Union ***zu einer Doppelfinanzierung führen***. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1354
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der

förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.

förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden. ***Durch solche Synergieeffekte ist sicherzustellen, dass die spezifischen Ziele und Garantien im Rahmen dieses Programms gewahrt und den Hauptzielen anderer Unionsinstrumente nicht untergeordnet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1355
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.	(1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten***, sofern es nicht zu einer Doppelung der Förderung kommt***. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Werden alle Unionsbeiträge auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung

festgelegt sind, berechnet werden.

Or. fi

Änderungsantrag 1356
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein. ***Durch eine solche Beteiligung dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Evaluierungsverfahrens oder die Ziele dieses Programms nicht gefährdet***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein. ***Durch eine solche Beteiligung dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Evaluierungsverfahrens oder die Ziele dieses Programms nicht gefährdet***

werden.

Or. en

Änderungsantrag 1358
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“)***, mit Ausnahme von Einrichtungen, die vorrangig politische oder ideologische Interessenvertretung betreiben,*** durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. fr

Änderungsantrag 1359
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten ***oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“)*** durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. en

Änderungsantrag 1360
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der ***lückenlose*** Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Or. fi

Änderungsantrag 1361
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Gemäß Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung ist im Rahmen des Programms die berechenbare Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten an Organisationen der Zivilgesellschaft vorgesehen, die an der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der EU beteiligt und in erster Linie in den vom Aktionsbereich CERV+ gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 abgedeckten Bereichen tätig sind, damit für die Unabhängigkeit und Tragfähigkeit dieser Organisationen gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Beiträge zu den Betriebskosten stellen neben maßnahmenbezogenen Finanzhilfen und finanzieller Unterstützung für Dritte ein obligatorisches und angemessenes Finanzierungsinstrument im Rahmen des Programms dar.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Bei der Finanzierung im Rahmen

des Programms wird die Einhaltung der geltenden Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Im Rahmen des Programms wird ein spezielles Finanzierungsfenster eingerichtet, um strukturelle und mehrjährige Hilfe sowie Soforthilfe für Menschenrechtsverteidiger und Organisationen bereitzustellen, die in einem Umfeld tätig sind, in dem der zivilgesellschaftliche Raum, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit oder die Grundrechte bedroht sind.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Das Programm sieht eine mehrjährige Betriebskostenfinanzierung für unabhängige, investigative, lokale und gemeinnützige Medien vor, darunter eine Kernfinanzierung zur Deckung der Betriebskosten sowie Beiträge zu den Betriebskosten, die für strukturell nichtkommerziellen Journalismus und Journalismus von öffentlichem Interesse

zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1366
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht***, sofern der Mehrwert für die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft zuvor konsequent bewertet wurde und der Grundsatz der Gegenseitigkeit eingehalten wird***:

Or. it

Änderungsantrag 1367
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht ***und sofern sie die internationalen***

Menschenrechtsnormen und die Charta der Grundrechte vollständig einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1368
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen***, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht***:	(1) Die folgenden Drittländer können sich ***gemäß den in Artikel 3 dargelegten Zielen*** durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem Programm beteiligen:

Or. en

Änderungsantrag 1369
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die folgenden Drittländer können sich ***durch vollständige oder teilweise Assoziierung*** an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:	(1) Die folgenden Drittländer können sich an dem Programm beteiligen, ***sofern sie sich finanziell bei dem Programm einbringen, sie vollständig oder teilweise damit assoziiert sind und*** soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen

wurden und für sie gelten, im Einklang steht:

Or. en

Änderungsantrag 1370
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostaaten;	a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, ***nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum*** sowie europäische Mikrostaaten ***nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen***;

Or. en

Änderungsantrag 1371
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostaaten;	a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostaaten***, vorbehaltlich der tatsächlichen Gegenseitigkeit beim Zugang europäischer Kulturakteure zu ihren nationalen Förderregelungen***;

Or. fr

Änderungsantrag 1372
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1373
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;	b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten***, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern***;

Or. en

Änderungsantrag 1374
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;	b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten ***nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern***;

Or. en

Änderungsantrag 1375
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) beitretende Länder***,*** Kandidatenländer ***und potenzielle Kandidaten***;	b) beitretende Länder ***und*** Kandidatenländer;

Or. fi

Änderungsantrag 1376
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1377
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 1378
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;	c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik ***nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern***;

Or. en

Änderungsantrag 1379
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;	c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik***, nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern***;

Or. en

Änderungsantrag 1380
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1381
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1382
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1383
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 1384
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	d) andere Drittländer ***nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen***.

Or. en

Änderungsantrag 1385
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere Drittländer.	d) andere Drittländer ***nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen***.

Or. en

Änderungsantrag 1386
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) enthalten klare Bestimmungen, um klare Schutzmechanismen für den Fall zu gewährleisten, dass ein Drittland die im Rahmen des Assoziierungsabkommens eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält oder dass durch schwerwiegende und anhaltende Mängel die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1387
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Teilnahme von Drittländern an dem Programm unterliegt strengen und verhältnismäßigen Bedingungen, mit

	denen sichergestellt wird, dass diese Teilnahme den strategischen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten dient und einen klaren Mehrwert für das Programm erbringt. Der Finanzierung der europäischen Begünstigten wird Vorrang eingeräumt.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Assoziierungsabkommen für die ***Programmteilnahme***	Die Assoziierungsabkommen für die ***Teilnahme an dem Programm gemäß Absatz 1***

Or. en

Änderungsantrag 1389
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Assoziierungsabkommen für ***die Programmteilnahme***	Die Assoziierungsabkommen für ***eine Teilnahme im Sinne von Absatz 1***

Or. en

Änderungsantrag 1390
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ***ausgewogenen Verhältnis zum*** Nutzen für das Land stehen;	a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ***vollständigen Gleichgewicht mit dem*** Nutzen für das Land stehen;

Or. fi

Änderungsantrag 1391
Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sicher sicher, dass die Teilnahme von mit dem Programm assoziierten Drittländern davon abhängt, dass das Drittland die in den Verträgen und in der Charta verankerten Rechte und Werte sowie die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte uneingeschränkt achtet;

Or. en

Änderungsantrag 1392
Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;	d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen***, einschließlich des Rechts, Prüfungen, Vor-Ort-Kontrollen, Überwachungen und Bewertungen der finanzierten Maßnahmen vorzunehmen, Betrug, Korruption und einem Missbrauch von***

Unionsmitteln vorzubeugen und die Finanzierung auszusetzen oder wiedereinzuziehen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ohne dass dem Drittland dabei Entscheidungsbefugnisse übertragen werden;

Or. en

Begründung

Mit dem Wortlaut der Kommission wurden Rechte im Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet, ohne dass deren Inhalt konkretisiert worden wäre; durch die Änderung werden diese präzisiert (Prüfungen, Vor-Ort-Kontrollen, Betrugsprävention, Aussetzung und Wiedereinziehung), und es wird ausdrücklich verhindert, dass dem Drittland Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Dieser Umstand verhindert, dass aus Assoziierungsabkommen Vetorechte in Bezug auf Prüfverfahren abgeleitet werden können.

Änderungsantrag 1393
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;	d) gewährleisten die Rechte der Union, die ***bedingungslose*** Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen ***lückenlos*** zu schützen;

Or. fi

Änderungsantrag 1394
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen	***entfällt***

Ordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1395
Laurence Farreng, Hristo Petrov, Brigitte van den Berg, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.	e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung ***sowie für die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der EU durch die Begünstigten***.

Or. en

Änderungsantrag 1396
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit*** und der ***Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.***	e) ***sie gewährleisten die uneingeschränkte Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen*** und der ***Charta der Grundrechte;***

Or. en

Änderungsantrag 1397
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) sorgen ***gegebenenfalls*** für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.	e) sorgen für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1398
Sophie Wilmès, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.	Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013***, einschließlich des Rechtes des Europäischen Rechnungshofs, Prüfungen durchzuführen,*** und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und	Für die Zwecke von ***Absatz 2*** Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom)

garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Nr. 883/2013 und ***stellt sicher***, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union ***auf seinem Hoheitsgebiet*** unmittelbar vollstreckbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1400
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von ***Buchstabe d*** gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.	Für die Zwecke von ***Absatz 2*** gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1401
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Assoziierung sollte nur gewährt werden, wenn das betreffende Drittland die in Artikel 2 EUV genannten Werte teilt und aufrechterhält, für ein

ausreichend hohes Maß an Angleichung an das einschlägige Recht und die einschlägige Politik der Union sorgt und Garantien bietet, die den für die Mitgliedstaaten geltenden Garantien in Bezug auf die Finanzkontrolle, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Achtung der Grundrechte gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1402
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Rechtsträger mit Sitz in einem nicht assoziierten Drittland tragen die Kosten ihrer Teilnahme grundsätzlich selbst.

Or. en

Änderungsantrag 1403
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der ***Nähe*** seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder.	(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten Einzelziel „Audiovisuelles“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der ***Angleichung*** seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder.

Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.	Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1404
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten ***Einzelziel „Audiovisuelles***“ tragen der Lage des ***audiovisuellen*** Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der ***audiovisuellen*** Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am ***Einzelziel „Audiovisuelles***“ zu ermöglichen.	(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten ***Unterbereich „Medien“ oder „Nachrichtenmedien***“ tragen der Lage des Marktes ***in den Bereichen Medien oder Nachrichtenmedien*** in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum ***einschlägigen*** Besitzstand der Union im Bereich der Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU ***vollständig*** anzugleichen, um die Teilnahme am ***Unterbereich „Medien***“ zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1405
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten ***Einzelziel „Audiovisuelles***“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.	(3) Die Assoziierungsabkommen über die Beteiligung an dem in Artikel 3 genannten ***Unterbereich „MEDIA+***“ tragen der Lage des audiovisuellen Marktes in dem betreffenden Land Rechnung, einschließlich der Nähe seines Rechtsrahmens zum Besitzstand der Union im Bereich der audiovisuellen Medien und des Zugangs zu gleichwertigen Förderregelungen, insbesondere im Hinblick auf andere europäische Länder. Die mit den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ländern geschlossenen Abkommen machen es erforderlich, deren nationale Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/13/EU anzugleichen, um die Teilnahme am Einzelziel „Audiovisuelles“ zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1406
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Assoziierung nach diesem Artikel lässt die strategischen, sicherheitspolitischen, autonomiebezogenen und politischen Interessen der Union unberührt. Die Kommission kann im Arbeitsprogramm oder in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen spezifische Beschränkungen festlegen oder Rechtsträger mit Sitz in bestimmten Drittländern von der Teilnahme ausschließen, wenn dies zur Wahrung dieser Interessen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1407
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Informationen über die Höhe der Finanzbeiträge der Union an Rechtsträger mit Sitz in assoziierten und nicht assoziierten Drittländern zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1408
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Sicherung des Zugangs unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft zu Finanzmitteln
	1) Bei der Durchführung des Programms und sämtlicher Konditionalitätsmechanismen der Union im Zusammenhang mit der Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte wird sichergestellt, dass unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und andere Endbegünstigte weiterhin einen wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zu Finanzmitteln der Union haben.

2) Wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie oder der Grundrechte die Verwaltung oder Verteilung von Unionsmitteln auf nationaler Ebene beeinträchtigen, ergreift die Kommission frühzeitig geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Begünstigten fortgeführt wird.

3) Maßnahmen, die im Rahmen der Konditionalitätsmechanismen der Union angenommen werden, dürfen nicht dazu führen, dass die finanzielle Unterstützung für unabhängige Organisationen, die die Werte der Union, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte fördern und schützen, gekürzt oder ausgesetzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1409
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.	(1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind. ***Die Aktionsbereiche CERV+, Daphne und Soforthilfe werden ausschließlich in direkter Mittelverwaltung durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 1410
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Sicherstellung des Zugangs zu Finanzmitteln für lokale, regionale und kommunale Medien, Projekte im Bereich des investigativen Journalismus, freiberufliche Journalisten, Initiativen zur Faktenprüfung und kleine Organisationen der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls durch finanzielle Unterstützung Dritter.

Or. en

Änderungsantrag 1411
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen des Programm werden die Grundsätze der Subsidiarität, der nationalen Verfassungsidentität, der politischen Neutralität und der Transparenz gewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 1412
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission richtet Mechanismen ein, mit denen sichergestellt wird, dass keine Unionsmittel direkt oder indirekt über zwischengeschaltete Organisationen zur Finanzierung von politischer Interessenvertretung, Zensur, Einflussnahme auf Wahlen oder Lobbyarbeit gegen die Regierungen der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1413
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei der Durchführung des Programms wird besonderes Augenmerk auf eine ausgewogene geografische Verteilung der Unterstützung auf die Mitgliedstaaten und Regionen gelegt, einschließlich des Zugangs zu Finanzmitteln für lokale, regionale und kommunale Medien, kleine Organisationen und Antragsteller aus unterrepräsentierten Regionen.

Or. en

Änderungsantrag 1414
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.	(2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen. ***Um den Zugang zum Programm zu erleichtern, können lokale, regionale, nationale und transnationale Einrichtungen gegebenenfalls mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten, finanzielle Unterstützung für Dritte und vereinfachte Finanzhilfeverwaltungsregelungen, einschließlich zweistufiger Antragsverfahren und flexiblerer Pauschalfinanzierungsmechanismen, in Anspruch nehmen. Sofern dies durch die Ziele der Maßnahme gerechtfertigt ist, kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.***

Or. en

Änderungsantrag 1415
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.	(2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen. ***Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden nach Maßgabe des Titels VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gewährt und verwaltet und können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten decken, unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes gemäß Artikel 193 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Freiwilligenzeit***

kann als Kofinanzierung herangezogen werden, sollte eine Kofinanzierung erforderlich sein.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Lokale, regionale, nationale und transnationale Einrichtungen kommen für eine Unterstützung durch mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten, finanzielle Unterstützung für Dritte und vereinfachte und flexible Gewährungsverfahren bei Finanzhilfen wie ein zweistufiges Antragsverfahren sowie ein flexibleres Pauschalfinanzierungssystem und eine möglichst hohe Finanzierungsintensität in Betracht. Gegebenenfalls können Unionsmittel in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten mit einer deutlich höheren Vorfinanzierung und zusätzlichen Mitteln für die Kosten in den Bereichen Zugänglichkeit und Inklusion gewährt werden. Es werden Mechanismen mit geringen oder keinen Zinsen eingerichtet, die mit erfolgreichen, von der EU finanzierten Projekten verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Programm bietet Dritten die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung im Sinne des Artikels 207 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, um den Zugang zu Finanzmitteln für Organisationen der Zivilgesellschaft und kulturelle Organisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Lokale, regionale, nationale und transnationale Einrichtungen kommen für eine Unterstützung durch mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten, finanzielle Unterstützung für Dritte und vereinfachte und flexible Gewährungsverfahren bei Finanzhilfen wie ein zweistufiges Antragsverfahren sowie ein flexibleres Pauschalfinanzierungssystem in Betracht. Gegebenenfalls können Unionsmittel in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Sandro Ruotolo, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie ist in der ECF-Verordnung ein Höchstbetrag festgelegt.	(4) Für die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie ist in der ECF-Verordnung ein Höchstbetrag festgelegt. ***Insbesondere wenn es um das Einzelziel „Nachrichten, Medien und Journalismus“ geht, enthalten solche Abkommen Garantien, durch die die Achtung des Medienpluralismus, die redaktionelle Unabhängigkeit, die Sicherheit von Journalisten und berufliche Standards gewährleistet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1420
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.	(5) Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden. ***Die im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen umfassen maßnahmenbezogene Finanzhilfen, mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten und finanzielle Unterstützung für Dritte.***

Or. en

Änderungsantrag 1421
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) [Ab dem 1. Januar 2028 / Beginn des Programms] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus diesen Finanzierungsinstrumenten für die Bereitstellung von EU-Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung verwendet, wenn die Dotierung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen dieses Programms aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels bereitgestellt wird. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der genannten Verordnung stellen diese Mittel externe zweckgebundene Einnahmen des Programms dar.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so ***werden die Mittel*** gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder,*** sofern dies	(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so ***geschieht dies*** gemäß ***Titel VIII*** der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509***.*** Sofern dies ***im Arbeitsprogramm oder in den***

erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer ***Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.***

Vergabeunterlagen ordnungsgemäß begründet wird, erfolgt die Unionsunterstützung für Begünstigte im Rahmen des Programms in einer ***der folgenden Formen:***

a) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, sofern der Gesamtbetrag 500 000 EUR nicht übersteigt und im Arbeitsprogramm Folgendes angegeben ist:

aa) die Methode zur Bestimmung des Betrags der EU-Förderung;

ab) die objektiv überprüfbaren Etappenziele, Zielwerte oder sonstigen Bedingungen, die die Zahlung auslösen, einschließlich der Korrelation zwischen den einschlägigen Etappenzielen, Zielwerten und Bedingungen und der erhaltenen Finanzierung;

ac) das Verfahren zur Überprüfung ihrer Erfüllung,gegebenenfalls einschließlich einer unabhängigen Überprüfung;

ad) die Folgen einer teilweisen oder nicht erfolgten Erfüllung, gegebenenfalls einschließlich proportionaler Kürzungen der Finanzhilfe und Einziehungen;

ae) die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Einheits- bzw. gegebenenfalls auch über die Gesamtkosten der geförderten Tätigkeiten und

af) die Verpflichtung, die Bewilligungsbehörde über Abweichungen von mehr als 10 % zwischen dem gewährten Betrag und dem geschätzten Betrag der am Ende des Durchführungszeitraums getätigten Ausgaben zu unterrichten;solche Abweichungen führen gegebenenfalls zur Wiedereinziehung von Beträgen, die 10 % der oben genannten Differenz übersteigen, oder zu einer Neubewertung zuvor vereinbarter Etappenziele und Zielwerte;

b) vereinfachte Kostenoptionen, einschließlich Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen, sofern durch das Arbeitsprogramm die Berechnungsgrundlage festgelegt und sichergestellt wird, dass der Ansatz nicht zu einer Überkompensierung führt;

c) die Erstattung tatsächlich angefallener förderfähiger Kosten, wenn die Buchstaben a) und b) nicht angemessen sind, oder wenn der Gesamtbetrag der Maßnahme 100 000 EUR übersteigt.

In jedem Fall sind im Arbeitsprogramm oder in den Vergabeunterlagen die Folgen einer teilweisen oder nicht erfolgten Erfüllung anzugeben, einschließlich anteiliger Kürzungen der Finanzhilfe und der Wiedereinziehung bereits gezahlter Beträge. Die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und anderen vereinfachten Kostenoptionen erfolgt unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Vorschriften über Ausschluss, Interessenkonflikte, Vermeidung von Doppelfinanzierungen oder der Prüfungs- und Untersuchungsrechte des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und der EUStA.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies	(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies

erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. ***Finanzhilfen müssen stets davon abhängig gemacht werden, dass messbare und überprüfbare Ergebnisse erzielt werden, und die Verträge müssen Rückforderungsmechanismen für den Fall vorsehen, dass die Ziele nicht erreicht werden. Der Rückgriff auf Pauschalbeträge darf die Verantwortung der Begünstigten nicht schmälern.***
	Or. it

Änderungsantrag 1424
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	(6) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. ***Die Kosten für Barrierefreiheit und Inklusion werden als tatsächliche förderfähige Kosten vollständig erstattet. Die im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen umfassen auf Maßnahmen bezogene Finanzhilfen, mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten und finanzielle Unterstützung für Dritte.***
	Or. en

Änderungsantrag 1425
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Umfassen die Maßnahmen Lehrstellen, Praktika, Mentoring, nicht formales Lernen, Öffentlichkeitsarbeit oder die Beteiligung von Personen in prekären Situationen, so wird im Rahmen der Arbeitsprogramme sichergestellt, dass die finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen, Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder anderen vereinfachten Kostenoptionen den tatsächlichen Kosten entspricht, die von den Teilnehmern und durchführenden Akteuren getragen werden. Dies umfasst gegebenenfalls eine gerechte Vergütung für Künstler, Kulturschaffende, Freiberufler, Handwerker, Mentoren, Jugendarbeiter, Kulturmittler und Gemeinschaftsvermittler sowie Kosten im Zusammenhang mit der Beförderung, der Unterkunft, dem Aufenthalt, der Kinderbetreuung und anderen Betreuungspflichten, der Barrierefreiheit, der Verdolmetschung, der Versicherung und dem digitalen Zugang. Bei der Gestaltung der Finanzhilfen und Zahlungsfristen ist darauf zu achten, dass sich nicht auf unbezahlte Arbeit, informelle familiäre Unterstützung, nicht erstattete Kosten oder verspätete Erstattungen gestützt wird, durch die Teilnehmer mit niedrigem Einkommen, in prekären Verhältnissen beschäftigte Kulturschaffende oder kleine gemeindenahe Organisationen ausgeschlossen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1426
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1427
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1428
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 1429
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. ***Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.***	***8.*** Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen.

Or. sk

Begründung

Für alle Antragsteller sollten dieselben Anforderungen an den Nachweis der finanziellen und administrativen Kapazitäten gelten. Einnahmen aus öffentlichen Quellen allein sind kein zwangsläufiger Garant für die Fähigkeit, aus dem EU-Haushalt finanzierte Projekte effizient durchzuführen.

Änderungsantrag 1430
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Marco Tarquinio, Victor Negrescu, Michał Kobosko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Finanzhilfen im Rahmen des Programms werden gemäß Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gewährt und verwaltet und können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken, und bei Beträgen, die an Endbegünstigte und zwischengeschaltete Organisationen, die Weitervergaberegelungen durchführen, umverteilt werden, besteht keine Verpflichtung mit Blick auf eine Kofinanzierung für solche an Dritte umverteilten Beträge, wobei Beträge unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes gemäß Artikel 193 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 verteilt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Antrags- und Berichterstattungsverfahren im Rahmen

des Programms müssen einfach, benutzerfreundlich und verhältnismäßig sein, wobei den Bedürfnissen von KMU, Kleinstorganisationen und Erstantragstellern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Bei der Durchführung des Programms wird unnötiger Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand durch gestraffte, digitale und risikobasierte Verfahren minimiert, damit die Begünstigten ihre Ressourcen vorrangig in die Durchführung und die Auswirkungen ihrer Projekte anstatt in die Einhaltung der Anforderungen lenken können.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Alessandro Ciriani, Carlo Fidanza, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Der Rückgriff auf operative Beiträge muss begrenzt sein, und es müssen diesbezüglich eine gesonderte Dokumentation der Ausgaben, eine getrennte Buchführung für die mit dem Unionsbeitrag getätigten Ausgaben und spezifische Berichterstattungsvereinbarungen zwischen den Begünstigten und der gewährenden Stelle vorgesehen werden. Mit den operativen Beiträgen dürfen keinesfalls Tätigkeiten finanziert werden, die dem Ansehen der Union schaden könnten, und sie müssen im Einklang mit den geltenden Leitlinien der Kommission stehen.

Or. it

Änderungsantrag 1433
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Operative Beiträge dürfen nur in begrenztem Umfang verwendet werden und müssen eine spezifische Ausgabendokumentation, die Führung getrennter Konten für die mit dem Unionsbeitrag getätigten Ausgaben und spezifische Berichterstattungsvereinbarungen zwischen den Begünstigten und der Bewilligungsbehörde vorsehen. Operative Beiträge dürfen unter keinen Umständen zur Finanzierung von Aktivitäten verwendet werden, die dem Ansehen der Union schaden könnten, und müssen den geltenden Leitlinien der Kommission entsprechen.

Or. en

Begründung

Operative Beiträge (Kernfinanzierung in Form von Pauschalbeträgen) können zu einer strukturellen Finanzierung für Organisationen werden, deren Tätigkeiten schwer zu prüfen sind und von den Programmzielen abweichen können. Durch diese Änderung wird ihre Verwendung eingeschränkt. Es wird eine getrennte Buchführung und spezifische Berichterstattung vorgesehen und ihre Verwendung für Tätigkeiten, die dem Ansehen der Union schaden, wird verboten.

Änderungsantrag 1434
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Rahmen der Durchführung des Programms müssen Anträge benutzerfreundlich sein und Berichterstattungsverfahren

operationalisiert, effizienter gestaltet und weiter gestärkt werden. Für Begünstigte, die im Rahmen des Programms Finanzmittel erhalten, wird der Verwaltungsaufwand vereinfacht, einschließlich der Anforderung im Rahmen des Antragsverfahrens und der Berichterstattungsanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 1435
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei der Durchführung des Aktionsbereichs Information und Journalismus ist Organisationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Überwachungs-, Forschungs-, Interessenvertretungs- und Kontrolltätigkeiten im öffentlichen Interesse durchführen, die im Zusammenhang mit den Bereichen Medienfreiheit, Medienpluralismus, Informationsintegrität, Plattform-Governance und Transparenz von Algorithmen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Im Rahmen des Programms sind berechenbare mehrjährige Betriebskostenzuschüsse für europäische Netze, Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft vorgesehen, die in den Bereichen Medienfreiheit, Medienpluralismus, Journalismus, Informationsintegrität, digitale Rechte und Rechenschaftspflicht von Plattformen tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Mehrjährige Betriebskostenzuschüsse können europäischen Netzen, Verbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft gewährt werden, die in den Bereichen Medienfreiheit, Medienpluralismus, Journalismus, Informationsintegrität, digitale Rechte und Rechenschaftspflicht von Plattformen tätig sind. Der Gewährleistung einer berechenbaren und nachhaltigen Unterstützung für derartige Organisationen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die demokratische Resilienz und das europäische Informationsökosystem zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 1438
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Politische Neutralität der Begünstigten
	(1) Im Rahmen des Programms dürfen Organisationen oder Medienunternehmen, deren Haupttätigkeiten politischer Natur sind, Lobbyarbeit umfassen, auf die Beeinflussung von Wahlergebnissen abzielen oder der Verfolgung parteipolitischer Ziele dienen, keine Unionsmittel erhalten.
	(2) Die Begünstigten verwenden Unionsmittel nicht für Tätigkeiten im Rahmen von Wahlkampagnen, mit denen darauf abgezielt wird, Verfassungsreformen, Justizreformen oder andere Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, zu beeinflussen. Begünstigten sollte es untersagt sein, illegale Grenzübertritte, sich bereits illegal in der Union aufhältige Migranten, die Vermittlung von Gender-Ideologie an Minderjährige sowie die Scharia zu unterstützen.
	(3) Die Europäische Kommission veröffentlicht alle Dokumente im Zusammenhang mit der im Rahmen des Programms bereitgestellten Mittel im Hinblick auf alle öffentlichen und privaten Finanzierungsquellen, Governance-Strukturen, verbundenen Einrichtungen und Lobbytätigkeiten. Die Kommission richtet ein öffentlich zugängliches Transparenz-Register ein, das diese Informationen enthält.
	(4) Einem Begünstigten, der seinen Berichtspflichten im Zusammenhang mit früheren Unionsmitteln nicht in vollem Umfang nachgekommen ist oder dessen Berichte nicht gemäß diesem Artikel öffentlich zugänglich gemacht wurden,

darf keine Finanzhilfe gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1439
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Finanzierung ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
	(1) Unionsmittel dürfen gemäß Artikel 198 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, wobei spezifische Vergabeunterlagen und Bewertungen erforderlich sind. Für diese Bewertungen sind mindestens zwei getrennte Bewertungsverfahren erforderlich.
	(2) Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so enthalten das Arbeitsprogramm oder die Vergabeunterlagen eine spezifische Begründung, in der die ordnungsgemäß begründeten Umstände beschrieben werden, und Schutzvorkehrungen, die zur Gewährleistung von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten angewandt werden.
	(3) Bei Maßnahmen mit einem Wert von mehr als 1 000 000 EUR übermittelt die Kommission der Entlastungsbehörde nach Abschluss der Finanzhilfevereinbarung die einschlägigen Vergabeunterlagen. Die Kommission erstattet dem Europäischen

Parlament und dem Rat jährlich über die Verwendung der gemäß Artikel 15d dieser Verordnung ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1440
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15b
	Berichterstattung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
	(1) Unbeschadet der Verordnung (EU) [XXX]* [Leistungsverordnung] und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni jedes Jahres einen Jahresbericht über die Durchführung des Programms für das vorangegangene Haushaltsjahr, damit die in Artikel 319 AEUV festgelegten Haushaltskontroll- und Entlastungsbefugnisse ausgeübt werden können.
	(2) Der Jahresbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
	a) Daten zur finanziellen Abwicklung, aufgeschlüsselt nach Aktionsbereich, spezifischem Ziel, Form der Unterstützung und Art der Mittelverwaltung, einschließlich etwaiger Umschichtungen, und aufgeschlüsselte Informationen über die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, vereinfachte Kostenoptionen und die Erstattung der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Anzahl der im Rahmen jeder Modalität

finanzierten Maßnahmen und der entsprechenden Gesamtbeträge,

b) die wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Leistungsverordnung,

c) die geografische Verteilung der Programmunterstützung auf die Mitgliedstaaten, assoziierten Länder und gegebenenfalls Drittländer, einschließlich der Art des verwendeten Finanzierungsinstruments und der Art der angewendeten Mittelverwaltung,

d) die Verwendung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 12, einschließlich Rückflüssen, Einziehungen und Rückzahlungen,

e) Informationen über Unregelmäßigkeiten, mutmaßlichen und festgestellten Betrug, die wichtigsten Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen und den Stand der Wiedereinziehungsverfahren, einschließlich ausstehender Beträge,

f) Informationen über die Verwendung von direkten Finanzhilfen, Betriebskostenzuschüssen und anderen Ausnahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren, einschließlich der herangezogenen Rechtsgrundlage und der angewandten Begründung,

g) Informationen über Maßnahmen, die in oder über Drittländer finanziert wurden, einschließlich der Art der Mittelverwaltung, der gebundenen und ausgezahlten Beträge und der Prüfungs- und Untersuchungsstellen, die im Berichtsjahr Zugangsrechte ausgeübt haben,

h) eine Zusammenfassung der im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgestellten Interessenkonflikte, Ausschlussentscheidungen und angewandten Schutzmaßnahmen,

i) Informationen über die individuelle Verwendung von Betriebskostenzuschüssen.

(3) Die Kommission veröffentlicht den Jahresbericht auf der Website des Programms und legt ihn den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments auf Anfrage vor. Der Bericht wird in einem maschinenlesbaren Format erstellt und ist über das in der Verordnung (EU) [XXX]* [Leistungsverordnung] genannte einheitliche Finanzierungsportal der EU zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Laurence Farreng, Hristo Petrov, Brigitte van den Berg, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mit dem Programm werden keine Aktivitäten, Projektinhalte oder teilnehmenden Organisationen unterstützt, deren Verhalten, Governance oder Projektoutputs Hass, Diskriminierung, Gewalt, Radikalisierung oder Extremismus aus jedweden Gründen fördern. Die Begünstigten und die teilnehmenden Organisationen wahren die in Artikel 2 EUV verankerten Werte während der gesamten Projektdauer. Die Einhaltung dieser Anforderung wird im Wege von transparenten, risikobasierten und evidenzbasierten Verfahren überprüft, ohne dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand oder willkürliche politische Überprüfungen entstehen, und die Prüfung erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, des Pluralismus, der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Nichtdiskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) betont, dass das Programm unter keinen Umständen die strukturellen Betriebskosten der förderfähigen Einrichtungen finanziert. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen, die auf konkrete Projekte beschränkt sind, und die endgültige Zahlung dieser Finanzhilfen ist strikt von der Vorlage greifbarer Ergebnisse und von Rechnungslegungsprüfungen abhängig;

Or. fr

Änderungsantrag 1443
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,	a) in einem Mitgliedstaat ***oder einem mit diesem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Land oder Gebiet*** niedergelassene Rechtsträger,

Or. en

Änderungsantrag 1444
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,	a) in einem Mitgliedstaat ***oder einem mit diesem Mitgliedstaat verbundenen überseeischen Land oder Gebiet*** niedergelassene Rechtsträger,

Or. en

Änderungsantrag 1445
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,	a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger, ***wobei politisch tätige Organisationen streng ausgenommen sind,***

Or. fr

Änderungsantrag 1446
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger, ***wobei politisch tätige Organisationen streng ausgenommen sind,***

Or. fr

Änderungsantrag 1447
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,	b) in einem ***mit dem Programm*** assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,

Or. en

Änderungsantrag 1448
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) internationale Organisationen,	c) internationale Organisationen, ***wobei politisch tätige Organisationen streng ausgenommen sind,***

Or. fr

Änderungsantrag 1449
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 1450
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1451
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1452
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die	***entfällt***

Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1453
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***sonstige*** in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***sofern die Finanzierung solcher*** Rechtsträger für ***die Durchführung der*** Maßnahme ***wesentlich ist und zur Verwirklichung der*** in Artikel 3 festgelegten ***Ziele*** beiträgt.	d) ***in Ausnahmefällen andere*** in nicht ***mit dem Programm*** assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***wenn die Unterstützung dieser*** Rechtsträger für ***das Erreichen der Ziele einer bestimmten*** Maßnahme ***unerlässlich ist, zu den*** in Artikel 3 festgelegten ***Zielen*** beiträgt ***und im Interesse der Union liegt***.

Or. it

Änderungsantrag 1454
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern ***die Finanzierung solcher Rechtsträger*** für die ***Durchführung der*** Maßnahme ***wesentlich ist und*** zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***die nicht an dem Programm teilnehmen,*** sofern ***ihre Teilnahme*** für die ***Umsetzung der Ziele einer bestimmten*** Maßnahme***, die*** zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt***, unbedingt erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1455
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt***, wobei politisch tätige Organisationen streng ausgenommen sind***.

Or. fr

Änderungsantrag 1456
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die ***Finanzierung*** solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist ***und*** zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.	d) sonstige in nicht ***mit dem Programm*** assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die ***Unterstützung*** solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist***,*** zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt ***und im Interesse der Union ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1457
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in ***nicht assoziierten*** Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern ***die Finanzierung solcher Rechtsträger*** für die ***Durchführung der*** Maßnahme ***wesentlich ist und zur Verwirklichung der in*** Artikel ***3*** festgelegten ***Ziele*** beiträgt.	d) sonstige in Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***die nicht an dem Programm teilnehmen,*** sofern ***ihre Teilnahme*** für die ***Umsetzung der Ziele einer bestimmten*** Maßnahme***, die zu den in dem*** Artikel festgelegten ***Zielen*** beiträgt***, unbedingt erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***sofern die*** Finanzierung ***solcher Rechtsträger*** für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist ***und zur Verwirklichung der*** in Artikel 3 festgelegten ***Ziele*** beiträgt.	d) ***ausnahmsweise*** sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, ***deren*** Finanzierung für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist***, zu den*** in Artikel 3 festgelegten ***Zielen*** beiträgt ***und im Interesse der Union ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Durchführung des Programms stellt die Kommission sicher, dass keine Kategorie förderfähiger Organisationen benachteiligt wird, weil sie für das öffentliche Interesse eintritt.

Or. en

Änderungsantrag 1460
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannte assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen.*** Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer.	(3) Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer.

Or. en

Änderungsantrag 1461
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannte assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für ***teilnehmende*** assoziierte Drittländer.	(3) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung genannte ***mit dem Programm*** assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für ***mit dem Programm*** assoziierte Drittländer.

Or. en

Änderungsantrag 1462
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1463
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1464
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.	(4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken ***oder auswirken könnten***, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 1465
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Ausschlussregelung und der Verhängung finanzieller Sanktionen ist die Haushaltsordnung, insbesondere die Artikel 137 und 138, uneingeschränkt einzuhalten. Wurden Mittel bereits zugewiesen, so werden sie unverzüglich und gemäß den geltenden Finanz- und Verwaltungsverfahren wieder eingezogen.

Or. en

Änderungsantrag 1466
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Begünstigte kommen nur dann für eine Förderung im Rahmen des Programms in Betracht, wenn sie die in Artikel 2 EUV genannten Werte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, achten und

extremistische Ideologien oder Aktivitäten weder direkt noch indirekt fördern, unterstützen oder tolerieren.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1468
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können ***die*** in der vorliegenden Verordnung ***festgelegten*** Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.	(5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können in der vorliegenden Verordnung ***festgelegte*** Förderfähigkeitskriterien***, die klar, objektiv und messbar sind,*** näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden***, um den spezifischen politischen Anforderungen oder der Art und Ziele der Maßnahme Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1469
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Förderfähigkeit, Partnerschaft, Umsatz, Kofinanzierung und administrative Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang, Zweck und Risikoprofil der Maßnahme stehen und dürfen nicht dazu führen, dass kleine oder neu gegründete Organisationen allein deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht über ausreichende Reserven, Erfahrung mit der Finanzierung durch die Union oder umfangreiche Verwaltungskapazitäten verfügen. Dies gilt insbesondere für von jungen Menschen geleitete Einrichtungen, gemeinschaftliche Kunstorganisationen, lokale Kultureinrichtungen, Bibliotheken, Museen, Archive, Kulturzentren und Organisationen, die mit Menschen arbeiten, die sich in prekären Situationen befinden. Gegebenenfalls können im Wege des Programms Mechanismen der Vermittlung, des Mentorings, des Kapazitätsaufbaus oder der Weitergabe gefördert werden, damit lokale Akteure mit direktem Zugang zu unterversorgten Gemeinschaften auch dann Zugang zu dem Programm erhalten, wenn sie nicht direkt einen Antrag stellen können.

Or. en

Änderungsantrag 1470
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die strategischen Interessen, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, kann im Rahmen des Arbeitsprogramms auch die Teilnahme von in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträgern, die von nicht assoziierten Drittländern oder von Rechtsträgern aus nicht assoziierten Drittländern unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden, an einzelnen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden oder ihre Teilnahme daran von im Arbeitsprogramm dargelegten Bedingungen abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1471
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) In den Arbeitsprogrammen sind vereinfachte Zuschüsse in geringem Umfang, Kaskadenzuschüsse, Mentoring und technische Unterstützung für Bibliotheken, Kulturzentren, Jugendzentren, lokale Kultureinrichtungen, von Jugendlichen geleitete Initiativen sowie bürgernahe Organisationen in den Bereichen Bürgerbeteiligung, Kultur und Medienkompetenz, insbesondere in ländlichen Gebieten, Kleinstädten und benachteiligten Gemeinden, vorgesehen. Zu den förderfähigen Kosten können gegebenenfalls kulturelle Programmplanung, Bücher und Lehrmaterial, Filmvorführungsrechte, grundlegende Projektions- und

Tonausrüstung, Maßnahmen für die Barrierefreiheit, digitale Instrumente, Aktivitäten zur Förderung der Medienkompetenz und der KI-Kompetenz, Kinderschutzmaßnahmen, Schulungen für örtliche Bedienstete und Freiwillige, Kosten für Transport und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Künstlern, Kulturschaffenden, Jugendorganisationen und Sozialdiensten gehören.

Or. en

Änderungsantrag 1472
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1473
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der	***entfällt***

mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden.

Or. it

Änderungsantrag 1474
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden.	***entfällt***

Or. sk

Begründung

Mittel aus dem EU-Haushalt sollten im Wege offener, transparenter und dem Wettbewerb unterliegender Verfahren zugewiesen werden. Die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses an eine bestimmte Organisation ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung potenzieller Antragsteller dar.

Änderungsantrag 1475
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt werden.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 1476
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Dem Europäischen Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) kann ohne*** Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt*** werden.	(6) ***Betriebskostenzuschüsse im Rahmen dieses Programms werden mittels transparenter und wettbewerblicher Verfahren gewährt. Ausnahmen von einer*** Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***müssen hinreichend begründet und verhältnismäßig sein und der öffentlichen Berichterstattung unterliegen; bei Ausnahmen darf kein Netzwerk und keine Organisation aus ideologischen oder politischen Gründen bevorzugt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 1477
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Brigitte van den Berg, Dainius Žalimas, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission legt eine Liste von Modalitäten vor, die es einzelnen Begünstigten ermöglichen, in den Fällen, in denen in einem bestimmten Mitgliedstaat Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 auf das Programm angewandt wurden, so weit wie möglich weiterhin Zugang zu dem Programm zu erhalten. Diese Modalitäten lassen die im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 angewandten Maßnahmen

unberührt und können die direkte Mittelverwaltung durch die Kommission oder die Sicherstellung alternativer Vereinbarungen mit anderen förderfähigen Einrichtungen umfassen, sofern angemessene Garantien in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Unionsmittel vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1478
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Betriebskostenzuschüsse dürfen nur in begrenztem Umfang verwendet werden und erfordern eine spezifische Ausgabendokumentation, die Führung getrennter Konten für die aus dem Unionsbeitrag getätigten Ausgaben und spezifische Berichterstattungsvereinbarungen zwischen den Begünstigten und der Bewilligungsbehörde. Betriebskostenzuschüsse dürfen keinesfalls zur Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, die dem Ruf der Union schaden könnten, und müssen den bestehenden Leitlinien der Kommission entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1479
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Projekte, bei denen künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt, kommen nur dann für eine Finanzierung in Betracht, wenn die Antragsteller nachweisen, dass die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Urheberrecht eingehalten wurden, einschließlich der geltenden Lizenz- und Vergütungspflichten, und wenn die Rechteinhaber ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1480
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Bewertung
	(1) Die Vorschläge werden vom Bewertungsausschuss auf der Grundlage von Informationen bewertet, die im Einklang mit spezifischen Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei übermäßige Regulierungen und Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten und die Begünstigten des Programms, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten, soweit erforderlich, messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms in der Praxis enthalten.
	(2) Der Bewertungsausschuss kann sich teilweise oder vollständig aus Vertretern der Organe oder Einrichtungen der Union zusammensetzen. Dem Bewertungsausschuss gehören auch unabhängige externe Sachverständige an,

die auf der Grundlage transparenter, objektiver und öffentlich zugänglicher Kriterien, insbesondere mit Blick auf fachliche Eignung, einschlägige Erfahrung und Unabhängigkeit, ausgewählt werden. Im Wege der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses ist ein hohes Maß an angemessenem Fachwissen, Unparteilichkeit und ausgewogenem Urteilsvermögen sicherzustellen.

(3) Sind externe Sachverständige an der Bewertung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beteiligt, so gelten strenge Schutzvorkehrungen gegen Interessenkonflikte. Sie werden im Rahmen eines transparenten und ordnungsgemäß dokumentierten Verfahrens ausgewählt. Vor ihrer Benennung legen externe Sachverständige eine Interessenerklärung vor. Jeder tatsächliche, potenzielle oder vermeintliche Interessenkonflikt wird ermittelt, bewertet und wirksam verhindert.

(4) Alle Mitglieder der Bewertungsausschüsse, einschließlich unabhängiger externer Sachverständiger, und alle Personen, die an der Vorbereitung, Gewährung oder Durchführung von Beschlüssen über Finanzhilfen, Preise, Auftragsvergaben oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Programms beteiligt sind, unterzeichnen eine jährliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, in der die einschlägigen wirtschaftlichen, beruflichen und politischen Zugehörigkeiten der vorangegangenen drei Jahre aufgeführt sind; die Erklärungen werden dem Europäischen Rechnungshof, dem OLAF und der EUStA auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und aggregierte, anonymisierte Statistiken über erklärte Konflikte und bearbeitete Fälle werden in den jährlichen Leistungsbericht über das Programm aufgenommen. Die

Bewilligungsbehörde führt regelmäßige risikobasierte Kontrollen durch, um die Übereinstimmung mit den Angaben in der von externen Sachverständigen vorgelegten Erklärung über Interessenkonflikte zu überprüfen.

(5) Die Kommission veröffentlicht die Vorgaben und Kriterien für die Auswahl externer Sachverständiger und die Verfahren zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten zeitnah und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Der Bewertungsprozess kann von unabhängigen Beobachtern verfolgt werden, um die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu überprüfen.

(6) Die Bewertungskriterien, Schwellenwerte und die Methode zur Bewertung der Vorschläge werden im Voraus veröffentlicht und einheitlich angewandt. Die Bewertungskriterien können in dem von der Kommission angenommenen Arbeitsprogramm weiter konkretisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1481
Zsuzsanna Borvendég

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Politische Neutralität, Transparenz und Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten
	(1) Die Finanzierung im Rahmen dieses Programms erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen der politischen Neutralität, der ideologischen Neutralität, der

Transparenz, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Die Begünstigten legen alle im Rahmen dieses Programms erhaltenen Unionsmittel in klarer und öffentlich zugänglicher Weise offen.

(3) Unionsmittel werden nicht für Maßnahmen gewährt, deren Hauptzweck darin besteht, Wahlen oder Referenden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zu beeinflussen, parteipolitische Kampagnen durchzuführen, die ideologische Beeinflussung von Minderjährigen finanziell zu unterstützen oder politischen Druck auf Mitgliedstaaten in Bereichen auszuüben, die nicht in die Zuständigkeit der Union fallen.

(4) Die Kommission stellt sicher, dass die Durchführung dieses Programms die nationalen Identitäten, die Verfassungstraditionen, die politischen Entscheidungen, die kulturelle Souveränität, das religiöse Erbe und die Autonomie der Institutionen der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.

(5) Im Zuge des Programms dürfen Antragsteller oder Begünstigte nicht aus Gründen ihrer religiösen, weltanschaulichen, konservativen, familienorientierten oder nationalen kulturellen Ausrichtung diskriminieren, sofern ihre Aktivitäten mit dem Unionsrecht und den Zielen des Programms vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 1482
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von ***Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den*** Arbeitsprogrammen ***werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen***.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von ***jährlichen*** Arbeitsprogrammen.
	Die Kommission nimmt die jährlichen Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17a Absatz 2 erlassen.
	Jedes jährliche Arbeitsprogramm enthält mindestens Folgendes:
	a) die spezifischen Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse für jeden Aktionsbereich,
	b) die Durchführungsmethoden für jeden Aktionsbereich,
	c) den Gesamtbetrag der Ausgaben für jeden Aktionsbereich, einschließlich des Richtbetrags für jede Art von Maßnahme,
	d) die Bewertungskriterien für die Auswahl der Projekte, die auf der künstlerischen und kulturellen Qualität, dem europäischen Mehrwert, der Reichweite und Zugänglichkeit, der Nachhaltigkeit und dem Beitrag zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union basieren,
	e) die Vereinfachungsmaßnahmen mit Blick auf kleine Organisationen und Organisationen, die erstmals einen Antrag stellen.
	Zu den Bewertungskriterien darf weder die Achtung umstrittener sozialer oder politischer Ideologien noch die Befürwortung von Standpunkten zu umstrittenen sozialen Fragen gehören.
	Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Anforderung an den Programmausschuss umgesetzt, indem festgelegt wird, was im jährlichen Arbeitsprogramm mindestens enthalten sein muss. Mit der expliziten Liste der Bewertungskriterien auf der Grundlage der kulturellen Qualität, des europäischen Mehrwerts und der Vielfalt wird verhindert, dass ideologische Bedingungen in die Projektauswahl einfließen. Das Verbot der umstrittenen sozialen Ideologie als Bewertungskriterium schützt die künstlerische Freiheit in der Praxis und nicht nur als Grundsatz in den Erwägungen.

Änderungsantrag 1483
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	***Das Programm wird*** im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***durchgeführt, wobei im Zuge der Durchführung ein Gleichgewicht zwischen den spezifischen Zielen und den bereichsübergreifenden Tätigkeiten sichergestellt wird***. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, ***einschließlich derer,*** die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1484
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne	***Das Programm wird*** im Wege von ***jährlichen*** Arbeitsprogrammen im Sinne

des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden ***gegebenenfalls*** die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***durchgeführt, wobei im Zuge der Durchführung ein Gleichgewicht zwischen den spezifischen Zielen und den bereichsübergreifenden Tätigkeiten sichergestellt wird***. In den Arbeitsprogrammen werden die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, ***einschließlich derjenigen,*** die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1485
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110*** der Verordnung (EU***, Euratom***) ***2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen***.	Die ***jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme werden nach dem Prüfverfahren gemäß*** der Verordnung (EU) ***Nr. 182/2011 angenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 1486
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	***Das Programm wird*** im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***durchgeführt, wobei im Zuge der Durchführung ein Gleichgewicht zwischen den spezifischen Zielen und den bereichsübergreifenden Tätigkeiten sichergestellt wird***. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden ***gegebenenfalls*** die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, ***einschließlich der Tätigkeiten und der damit verbundenen Beträge,*** die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1488
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von ***jährlichen*** Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von ***jährlichen*** Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1490
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im	***(1)*** Die Umsetzung des Programms erfolgt

Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Arbeitsprogramme im Rahmen der Aktionsbereiche Kultur – Kreatives Europa, Kultur – MEDIA und Kultur – Musik werden Programmausschüsse konsultiert, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen. Die Kommission berücksichtigt deren Stellungnahmen weitestgehend.

Or. en

Änderungsantrag 1492
Gabriela Firea, Maria Guzenina

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeitsprogramme umfassen gegebenenfalls Indikatoren und Überwachungsinstrumente, die zeigen können, ob das Programm Personen und Organisationen erreicht, die mit sozialen,

territorialen oder wirtschaftlichen Hindernissen für die Teilnahme konfrontiert sind. Diese Überwachung erstreckt sich gegebenenfalls auf erstmalig Begünstigte, Kinder und junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten, junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, Menschen mit Behinderungen, Teilnehmer aus ländlichen Gebieten und Kleinstädten sowie Arbeitnehmer und Selbstständige in prekären Situationen in der Kultur-, Kreativ- und Medienbranche. Die Kommission ergreift Maßnahmen, um die bei Daten und Methoden bestehenden Lücken zu schließen, die zu Ausgrenzung, einem verzögerten Zugang zu Unterstützung oder einer ungleichen territorialen Reichweite führen können, und stellt gleichzeitig die uneingeschränkte Einhaltung der Datenschutzvorschriften, die freiwillige Selbstidentifikation, die Nichtdiskriminierung und Schutzmaßnahmen gegen Stigmatisierung sicher.

Or. en

Änderungsantrag 1493
Veronika Cifrová Ostrihoňová, Brigitte van den Berg, Irena Joveva, Fabienne Keller, Lucia Yar, Dainius Žalimas, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Sophie Wilmès, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission sorgt für Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms. Sie organisiert einen strukturierten und regelmäßigen Austausch mit einschlägigen Interessenträgern und Vertretern der Kultur- und der Medienbranche und der Zivilgesellschaft. Ein solcher Austausch

findet in einem frühen Stadium der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme und vor ihrer Annahme statt, damit Beiträge eingeholt werden. Die Kommission stellt rechtzeitig und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Informationen über die für künftige Arbeitsprogramme vorgesehenen Prioritäten zur Verfügung und gibt den Interessenträgern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 1494
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Programmausschuss
	(1)Der Programmausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und unterstützt die Kommission.
	(2)Der Programmausschuss prüft und gibt Stellungnahmen zu folgenden Themen ab:
	a) den jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogrammen;
	b) Förderprioritäten;
	c) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit einem Volumen von mehr als 5 Mio. EUR;
	d) Beiträgen zu den Betriebskosten;
	e) strategischen Ausrichtungen des Programms;
	f) Vorschlägen für die Übertragung, Neuzuweisung oder Wiederverwendung freigegebener Mittel aus Zuweisungen der Mitgliedstaaten.
	(3) Es gilt das in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Prüfverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 1495
Alessandro Ciriani, Carlo Fidanza, Lara Magoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Rückforderungsmechanismus
	Falls die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten gegen die Leitlinien der Kommission vom April 2025 zum Verbot der direkten Lobbyarbeit bei europäischen Organen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts verstoßen, können die Kommission und/oder die öffentlichen Auftraggeber einen Rückforderungsmechanismus nutzen, um die entsprechenden Beträge einzuziehen.

Or. it

Änderungsantrag 1496
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission sorgt für Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms. Sie organisiert einen strukturierten und regelmäßigen Austausch mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen, die Bürgerinnen und Bürger vertreten oder sich für Gleichstellung, Grundrechte oder Werte einsetzen, sowie Vertretern der Kulturbranche, unabhängiger Medien und der Zivilgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 1497
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission nimmt im Wege von delegierten Rechtsakten die Arbeitsprogramme zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten spezifischen Ziele und für die Tätigkeiten in den Kapiteln II, III, IV und V gemäß den Anhängen I und II an.

Or. en

Änderungsantrag 1498
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Entwürfe der Arbeitsprogramme werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich mit den konsultierten Mitgliedstaaten übermittelt, und die Kommission trägt den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments vor der Annahme des Arbeitsprogramms gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1499
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den jährlichen Arbeitsprogrammen wird angegeben, welcher Betrag den einzelnen Maßnahmen jeweils zugewiesen wird, und es wird gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen. Die jährlichen Arbeitsprogramme umfassen ebenfalls einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.

Or. en

Änderungsantrag 1500
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den Arbeitsprogrammen wird angegeben, welcher Betrag den einzelnen Maßnahmen jeweils zugewiesen wird, und es wird gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen. Die jährlichen Arbeitsprogramme umfassen ebenfalls einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung.

Or. en

Änderungsantrag 1501
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Jeder Aktionsbereich erhält ein eigenes Arbeitsprogramm. Für den Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ werden Jahresarbeitsprogramme erstellt; die Aktionsbereiche CERV+, Daphne und Soforthilfe verfügen über mehrjährige Arbeitsprogramme.

Or. en

Änderungsantrag 1502
Chiara Gemma, Marco Squarta, Lara Magoni, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission veröffentlicht jährlich eine konsolidierte Auflistung der Endbegünstigten des Programms, in der sie die erhaltenen Beträge, die finanzierte Maßnahme und die verfolgten Ziele aufführt.

Or. it

Änderungsantrag 1503
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die jährlichen Arbeitsprogramme werden gemäß (Artikel 17a zur Übertragung von Befugnissen) im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1504

András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Aufsichts- und Prüfverfahren der Mitgliedstaaten
	(1)Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 17a Absatz 3 zu Folgendem:
	a) jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogrammen;
	b) Finanzierungsprioritäten und vorläufigen Mittelzuweisungen zwischen Aktionsbereichen und Zielen;
	c) Beiträgen zu den Betriebskosten und Partnerschaftsrahmenvereinbarungen;
	d) Vergabekriterien und Bewertungsmethoden für Finanzhilfen von mehr als 1 Mio. EUR;
	e) strategischen Projekten und Maßnahmen, die von der Union mit mehr als 5 Mio. EUR unterstützt werden;
	f) Transparenz-, Förderfähigkeits- und Rechenschaftsanforderungen, die für Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen, Medienunternehmen und andere Begünstigte gelten;
	g) jeder Änderung der Finanzierungsprioritäten während des Durchführungszeitraums des Programms.
	(2)Die Kommission erlässt keine Durchführungsmaßnahmen nach Absatz 1, wenn der Programmausschuss eine ablehnende Stellungnahme abgibt.
	(3)Wird keine Stellungnahme abgegeben, erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
	(4) Die Kommission stellt dem

Programmausschuss alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, einschließlich der Entwürfe der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Bewertungsmethoden, der Listen der ausgewählten Begünstigten und der jährlichen Durchführungsberichte.

Or. en

Änderungsantrag 1505
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein solcher Austausch findet in einem frühen Stadium der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme und vor ihrer Annahme statt, damit Beiträge eingeholt werden. Die Kommission stellt zeitnah und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Informationen über die für künftige Arbeitsprogramme vorgesehenen Prioritäten zur Verfügung und gibt den Interessenträgern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 1506
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission sorgt für Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung

des Programms. Sie organisiert einen strukturierten und regelmäßigen Austausch mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Organisationen, die Bürgerinnen und Bürger vertreten oder die sich für Gleichstellung, Grundrechte oder Werte einsetzen, sowie Vertretern der Kulturbranche, unabhängiger Medien und der Zivilgesellschaft.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Alice Kuhnke, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 17c im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1508
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1509
András László, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Schutz der finanziellen Interessen der Union
	(1)Die Kommission führt Ex-ante- und Ex-post-Prüfungen der Begünstigten durch.
	(2)Begünstigte, die jährlich mehr als 30 000 EUR erhalten, unterliegen strengeren Transparenz- und Prüfanforderungen.
	(3) Die Kommission veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über die Mittelzuweisung, einschließlich der Endbegünstigten, der gewährten Beträge, der Bewertungsergebnisse und der Begründungen für den Finanzierungsbeschluss, der Finanzhilfevereinbarungen und der Erfüllungsberichte.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den jährlichen Arbeitsprogrammen wird angegeben, welcher Betrag den einzelnen in Anhang I aufgeführten Maßnahmen jeweils zugewiesen wird, und es wird gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen. Die jährlichen Arbeitsprogramme umfassen ebenfalls einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung. Wenn dies erforderlich ist, um auf neue Herausforderungen und Erfordernisse zu

reagieren, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Maßnahmen zu überarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Krzysztof Śmiszek, Matjaž Nemec, Maria Grapini, Katarina Barley, Birgit Sippel, Csaba Molnár, José Cepeda, Gabriela Firea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein solcher Austausch findet in einem frühen Stadium der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme und vor ihrer Annahme statt, um Beiträge einzuholen. Die Kommission stellt rechtzeitig und im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsvorschriften Informationen über die für künftige Arbeitsprogramme vorgesehenen Prioritäten zur Verfügung und gibt den Interessenträgern die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die jährlichen Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 17c im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Mario Furore

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Soziale und ökologische Auflagen für das Programm Kreatives Europa
	Die Unterstützung im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur und des Aktionsbereichs MEDIA ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung verpflichten, die geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerrechte und Entlohnung einzuhalten, die Grundsätze der EU-Künstlercharta (im Folgenden „Charta“) als gemeinsamen Referenzrahmen gebührend zu berücksichtigen und ökologisch nachhaltige Verfahren in die Durchführung der durch das Programm unterstützten Maßnahmen einzubeziehen.
	Die Begünstigten müssen alle geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sozialschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gegebenenfalls Tarifverträge, sowie gerechte Entlohnung einhalten.
	Die Begünstigten ergreifen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der unterstützten Maßnahme oder erläutern, wenn dies nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, die Gründe dafür und ermitteln alternative Vorgehensweisen, wobei die Art der unterstützten Maßnahme sowie die Größe und Kapazität des Begünstigten zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Anforderungen muss verhältnismäßig sein und darf keinen übermäßigen Verwaltungs- oder Meldeaufwand verursachen, insbesondere für KMU, Kleinstorganisationen und Erstantragsteller.

Durch die sozialen und ökologischen Auflagen nach diesem Artikel dürfen keine nicht kapitalgedeckten Verpflichtungen auferlegt werden. Die Kommission unterstützt die Begünstigten durch praktische Leitlinien, freiwillige Instrumente und den Austausch bewährter Verfahren, um die Durchführung zu erleichtern und gleichzeitig den Zugang zum Programm zu wahren.

Stellt die Kommission nach angemessenen Kontrollen fest, dass ein Begünstigter seinen Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nicht nachgekommen ist, so können Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angewandt werden. Diese Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes sowie zur Größe und Kapazität des Begünstigten stehen.

Der Begünstigte hat im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, abhelfende Informationen vorzulegen und Rechtsmittel einzulegen.

Die sozialen und ökologischen Auflagen nach diesem Artikel dürfen nicht dazu verwendet werden, der künstlerischen Freiheit, dem kulturellen Ausdruck oder der redaktionellen Unabhängigkeit unangemessene politische, ideologische oder kommerzielle Bedingungen aufzuerlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1514

Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Überwachung und Berichterstattung
	(1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das Programm hinsichtlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms unabhängig überwacht wird.
	(2) Zusätzlich zu den einschlägigen Indikatoren der Verordnung (EU) [XXX]* [Leistung] verwendet die Kommission die Indikatoren aus Anhang II, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Soweit erforderlich berücksichtigt die Kommission außerdem zusätzlich zu den in Anhang II aufgeführten Indikatoren qualitative und quantitative Indikatoren.
	(3) Um die wirksame Evaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17c delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II in Bezug auf die Indikatoren zu erlassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.
	(4) Die Kommission legt gemäß Artikel 10a nach Konsultation der Dialogplattform AgoraEU die Methodik sowie vereinfachte und kosteneffiziente empirische Instrumente für die Überwachung und Berichterstattung fest.
	(5) Die Kommission stellt sicher, dass aufgeschlüsselte Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient,

wirksam und zeitnah erhoben und für die Aktionsbereiche Kultur und Medien über die EU-Kulturdatenplattform öffentlich zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck werden den Empfängern von Fördermitteln im Rahmen des Programms verhältnismäßige Berichterstattungspflichten auferlegt.

(6) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2034 übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten

Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 1516
François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Schutz der finanziellen Interessen der Union
	(1) Gemäß der Haushaltsordnung sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu

schützen, unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen.

(2) Nimmt ein Drittland mittels eines Beschlusses am Programm teil, der gemäß einer internationalen Übereinkunft oder auf der Grundlage eines anderen Rechtsinstruments erlassen wurde, so gewährt das Drittland dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang, die sie für die umfassende Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte das Recht zur Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Or. en

Änderungsantrag 1517
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Überwachung und Berichterstattung
	(1) In Anhang II sind qualitative und quantitative Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele festgelegt.
	(2) Um die Fortschritte bei der

Erreichung der Programmziele wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 17a delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung der Bestimmungen eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen, einschließlich Änderungen des Anhangs II zwecks Überarbeitung oder Ergänzung der Indikatoren, soweit dies für die Überwachung und Evaluierung erforderlich ist.

(3) Mit dem System der Leistungsberichterstattung wird dafür gesorgt, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden.

(4) Zu diesem Zweck werden den Empfängern von Unionsmitteln und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten verhältnismäßige Berichterstattungspflichten auferlegt.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Information, Kommunikation und Sichtbarkeit
	Die Empfänger von Unionsmitteln geben die Quelle solcher Mittel an und sorgen für ihre Sichtbarkeit. Insbesondere stellen sie bei der Bekanntmachung von Maßnahmen und deren Ergebnissen klare, kohärente und verhältnismäßige Informationen bereit, die auf verschiedene Zielgruppen, einschließlich der Medien und der breiten Öffentlichkeit, zugeschnitten sind. Diese

Bekanntmachungen enthalten insbesondere die Bezeichnung des Programms und bei Maßnahmen, die im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur – Kreatives Europa unterstützt werden, das in Anhang III vorgesehene Logo des Bereichs Kultur und bei Maßnahmen, die im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur – MEDIA unterstützt werden, das in Anhang III vorgesehene Logo des Bereichs MEDIA. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch, die sich auf das Programm, die in dessen Rahmen durchgeführten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1519
Ivaylo Valchev, Lara Magoni, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Ausschussverfahren
	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Programmausschuss von AgoraEU“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	(3) Der Programmausschuss von AgoraEU wird in alle Phasen des Programmzyklus einbezogen, einschließlich der Festlegung der Prioritäten, der Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme und der Überwachung der Programmdurchführung. Die Kommission legt dem Programmausschuss von AgoraEU

regelmäßig Berichte über die Durchführung, einschließlich der finanziellen Abwicklung nach Aktionsbereichen, vor.

Or. en

Begründung

Die Einführung eines obligatorischen Prüfverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wurde von einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen im Rat gefordert (was sich in der partiellen allgemeinen Ausrichtung widerspiegelt, mit der Artikel 17a hinzugefügt wurde). Dieser Änderungsantrag spiegelt den Ansatz des Rates wider und stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Aufsicht über die Programmdurchführung behalten.

Änderungsantrag 1520
Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Artikel 17a Ausschussverfahren
	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss („Ausschuss AgoraEU“) unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	(2) Der Ausschuss tagt in spezifischen Zusammensetzungen, um konkrete Fragen in Bezug auf die einzelnen Aktionsbereiche des Programms zu behandeln.
	(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. it

Änderungsantrag 1521

Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal, Annamária Vicsek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Transparenz der Endbegünstigten
	Um eine wirksame Kontrolle durch die Haushaltsbehörde und den Rechnungshof zu gewährleisten, veröffentlicht die Kommission ein öffentliches und umfassendes Register aller Endbegünstigten des Programms und aktualisiert dieses einmal im Jahr.

Or. fr

Änderungsantrag 1522
Emma Rafowicz, Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	Überwachung und Berichterstattung
	(1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das Programm hinsichtlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms unabhängig überwacht wird.
	(2) Zusätzlich zu den einschlägigen Indikatoren der Verordnung (EU) [XXX]* [Leistung] verwendet die Kommission die Indikatoren aus Anhang II, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Soweit erforderlich berücksichtigt die Kommission außerdem zusätzlich zu den in Anhang II aufgeführten Indikatoren qualitative und

quantitative Indikatoren.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 und in Anhang II genannten Indikatoren richtet die Kommission einen horizontalen Marker ein, um die Begünstigten bei der durchgängigen Berücksichtigung der sozialen Inklusion und Teilhabe, der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Vielfalt, der Zugänglichkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus sowie sicherer und fairer Arbeitsbedingungen in allen Aktionsbereichen des Programms zu unterstützen. Die Kommission verwendet den Marker, um kohärentere Folgenabschätzungen durchzuführen und über den Beitrag des Programms zur durchgängigen Berücksichtigung der sozialen Inklusion und Teilhabe, der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Vielfalt, der Zugänglichkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus sowie sicherer und fairer Arbeitsbedingungen in allen Aktionsbereichen Bericht zu erstatten.

(4) Um die wirksame Evaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17c delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II in Bezug auf die Indikatoren zu erlassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Evaluierungsrahmens zu ergänzen.

(5) Die Kommission legt gemäß Artikel 10a nach Konsultation der Dialogplattform AgoraEU die Methodik sowie vereinfachte und kosteneffiziente empirische Instrumente für die Überwachung und Berichterstattung fest.

(6) Die Kommission stellt sicher, dass die aufgeschlüsselten Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient,

wirksam und zeitnah erfasst werden. Zu diesem Zweck werden den Empfängern von Fördermitteln im Rahmen des Programms angemessene Verpflichtungen zur Berichterstattung auferlegt. 6. Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms.

Or. en

Änderungsantrag 1523
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Milan Zver, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	Evaluierung
	(1) Die Kommission führt zeitnah Evaluierungen durch, die auf den regelmäßigen Datenerhebungen und Konsultationen von Interessenträgern und Begünstigten basieren, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.
	(2) Sobald ausreichende Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2031, führt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms durch, die unter anderem auf externen und unabhängigen Analysen beruht. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach Durchführung der Zwischenevaluierung einen Bericht über die Zwischenevaluierung vor.
	(3) Nach dem 31. Dezember 2034, spätestens aber bis zum 31. Dezember

2036, führt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms auf der Grundlage externer und unabhängiger Expertise durch. Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach Durchführung der abschließenden Evaluierung einen Bericht über die abschließende Evaluierung vor.

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zusammen mit ihren Anmerkungen zu diesen Evaluierungen.

(5) Das System für die Evaluierungsberichterstattung gewährleistet, dass die Daten für die Evaluierung des Programms effizient, wirksam und zeitnah erhoben werden und eine angemessene Ausführlichkeit aufweisen. Die Empfänger von Unionsmitteln übermitteln der Kommission diese Daten und Informationen in einer Weise, die mit anderen Rechtsvorschriften vereinbar ist. So werden beispielsweise personenbezogene Daten erforderlichenfalls anonymisiert. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1524
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 17b

Überwachung

(1) Die qualitativen und quantitativen Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des Programms im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele und der in den Artikeln 4 bis 10 genannten spezifischen Ziele sind in der [Verordnung (EU) XXX Leistung] und in Anhang XX festgelegt.

(2) Mit dem System der Leistungsberichterstattung wird dafür gesorgt, dass die Daten für die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse des Programms effizient, wirksam und zeitnah erfasst werden. Zu diesem Zweck werden den Empfängern von Unionsmitteln und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten verhältnismäßige Berichterstattungspflichten auferlegt.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Durchführung des Programms und gibt dabei einen detaillierten Überblick darüber, wie die Mittel auf die verschiedenen Aktionsbereiche aufgeteilt wurden, wobei besonderes Augenmerk darauf gelegt wird, wie den spezifischen Zielen Rechnung getragen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1525
Diana Riba i Giner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	Information, Kommunikation und Sichtbarkeit
	Die Empfänger von Unionsmitteln geben

die Quelle solcher Mittel an und sorgen für ihre Sichtbarkeit. Insbesondere stellen sie bei der Bekanntmachung von Maßnahmen und deren Ergebnissen klare, kohärente und verhältnismäßige Informationen bereit, die auf verschiedene Zielgruppen, einschließlich der Medien und der breiten Öffentlichkeit, zugeschnitten sind. Diese Bekanntmachungen enthalten insbesondere die Bezeichnung des Programms und bei Maßnahmen, die im Rahmen des Aktionsbereichs Kreatives Europa – Kultur unterstützt werden, das in Anhang II vorgesehene Logo des Bereichs Kultur und bei Maßnahmen, die im Rahmen des Aktionsbereichs MEDIA unterstützt werden, das in Anhang III vorgesehene Logo des Bereichs MEDIA. Die Kommission führt Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch, die sich auf das Programm, die in dessen Rahmen durchgeführten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1526
Brigitte van den Berg, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Laurence Farreng, Nikola Minchev, Hristo Petrov, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17c
	Evaluierung
	(1) Die Kommission führt zeitnah Evaluierungen durch, die auf den regelmäßigen Datenerhebungen und Konsultationen von Interessenträgern und Begünstigten basieren, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.
	(2) Sobald ausreichende Informationen über die Durchführung des Programms

vorliegen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2031, führt die Kommission eine Zwischenevaluierung des Programms durch, die unter anderem auf externen und unabhängigen Analysen beruht. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach Durchführung der Zwischenevaluierung einen Bericht über die Zwischenevaluierung vor.

(3) Nach dem 31. Dezember 2034, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2036, führt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms auf der Grundlage externer und unabhängiger Expertise durch. Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach Durchführung der abschließenden Evaluierung einen Bericht über die abschließende Evaluierung vor.

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zusammen mit ihren Anmerkungen zu diesen Evaluierungen.

(5) Das System für die Evaluierungsberichterstattung gewährleistet, dass die Daten für die Evaluierung des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erhoben werden und eine angemessene Ausführlichkeit aufweisen. Die Empfänger von Unionsmitteln übermitteln der Kommission diese Daten und Informationen in einer Weise, die mit anderen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungspflichten festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1527
Sabine Verheyen, Hélder Sousa Silva, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Manuela Ripa, Sunčana Glavak, Łukasz Kohut, Eleonora Meleti, Viktor Weisz, Giusi Princi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17c
	AgoraEU-Dialog
	(1) Die Kommission veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Dialog, um die Durchführung des Programms zu erörtern. Ziel ist es, die Bereiche und Fragen zu untersuchen, die in dem in Artikel 17 genannten Arbeitsprogramm behandelt werden sollen.
	(2) Der Dialog umfasst einen gezielten Austausch mit Interessenträgern und gegebenenfalls mit nationalen Behörden oder Stellen für jeden Aktionsbereich des Programms.
	(3) Der Dialog wird jährlich veranstaltet.
	(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieses Dialogs Bericht.
	(5) Die Ergebnisse des Dialogs werden von der Kommission bei der Ausarbeitung des in Artikel 17 genannten Arbeitsprogramms berücksichtigt.
	(6) Es wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 1528
Chiara Gemma, Ivaylo Valchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen bleiben auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.	(1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnungen bleiben auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar. ***Laufende Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2021/692 werden bis zum vorgesehenen Termin ihres Auslaufens fortgesetzt, können jedoch nicht verlängert werden. Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2028 einen Abschlussbericht über die Durchführung des Programms CERV vor, in dem sie unter anderem die tatsächlichen Auswirkungen des Programms und seine Kostenwirksamkeit bewertet.***

Or. it

Änderungsantrag 1529
Catherine Griset, Fabrice Leggeri, Antonín Staněk, Juan Carlos Girauta Vidal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den Maßnahmen erforderlich sind, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/81 eingeführt wurden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1530

Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 2031 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms vor, wobei sie der Kosteneffizienz, der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und den tatsächlichen Auswirkungen auf die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft besondere Aufmerksamkeit widmet. Auf der Grundlage dieses Berichts können das Europäische Parlament und der Rat Änderungen an dem Programm, einschließlich einer Kürzung seiner Finanzausstattung, vorschlagen.

Or. it